

**GEMEINDERAT**  
**Bericht und Antrag**

Nr. 1591 A  
vom 26. Oktober 2017  
an Einwohnerrat von Horw  
betreffend Zusatzbericht Überführung Kirchfeld - Haus für Betreuung und Pflege  
in eine gemeinnützige Aktiengesellschaft

Sehr geehrter Herr Einwohnerratspräsident  
Sehr geehrte Damen und Herren Einwohnerräte

**1 Einleitung**

**1.1 Vorgaben des Einwohnerrates**

An seiner Sitzung vom 14. September 2017 behandelte der Einwohnerrat in einer 1. Lesung den Bericht und Antrag Nr. 1591 vom 6. Juli 2017. Im Verlaufe der Debatte wurden die nachstehenden Anträge bzw. Anträge auf Bemerkungen durch den Einwohnerrat genehmigt und dem Gemeinderat im Hinblick auf die 2. Lesung zur Bearbeitung überwiesen. Dem Antrag der GPK über die verschiedenen Anträge bzw. Anträge auf Bemerkungen aus dem Rat zusammen mit dem Reglement über die gemeindeeigene Aktiengesellschaft Kirchfeld AG (Beteiligungsreglement) in 2. Lesung abzustimmen, wurde zugestimmt. Das Beteiligungsreglement wurde in erster Lesung verabschiedet.

**1.2. Genehmigte Anträge**

| Nr. | Antragsteller           | Antrag  | Betroffenes Dokument   |
|-----|-------------------------|---|--|
| 1   | GPK                     | Personalstrategie:<br>Zu präzisieren und zwar insofern, dass der Eigner der AG engere personalpolitische Zielsetzungen, Rahmenbedingungen und Leitlinien zur Sicherung der Anstellungsbedingungen mit auf den Weg gibt, als bisher vorgesehen. So ist zum Beispiel zu prüfen, ob die Anwendung eines Gesamtarbeitsvertrages vorgegeben werden soll. | Beteiligungsstrategie:<br>Personalpolitische Ziele<br>(Kap. 2.4, Seite 5)    |
| 2   | Nathalie Portmann (L20) | Bei den versorgungspolitischen Zielen sind auch die massgeblichen Wertvorstellungen bezüglich der qualitativen, ethischen und menschlichen Vorstellungen der Heimführung zu formulieren.  | Beteiligungsstrategie:<br>Versorgungspolitische Ziele<br>(Kap. 2.2, Seite 4) |
| 3   | GSK                     | Die Taxordnung des Heimes muss gewährleisten, dass sich alle Horwerinnen und Horwer einen Aufenthalt leisten können.  | Beteiligungsstrategie:<br>Angebotspolitische Ziele<br>(Kap. 2.2, Seite 3)    |
| 4   | GPK                     | Verwaltungsrat:<br>Die notwendigen Kompetenzen und Erfahrungen des Verwaltungsrates sollen aufgeführt werden.   | Reglement:<br>Zusammensetzung Verwaltungsrat (Kap. III/1/Art. 10, Seite 5)   |

| Nr. | Antragsteller        | Antrag   | Betroffenes Dokument                       |
|-----|----------------------|--|--|
| 5   | BVK                  | Die Nebenbetriebe sollen mindestens im gleichen Umfang respektive in der gleichen Ausgestaltung wie heute beibehalten werden.  | Leistungsvereinbarung: Kap. 4.3.1, Seite 5 |
| 6   | GSK                  | Wahl und Zusammensetzung Verwaltungsrat: Der Verwaltungsrat der Gesellschaft besteht aus fünf Mitgliedern, davon ist mindestens ein Mitglied ein amtierender Gemeinderat der Einwohnergemeinde Horw. | Statuten: Kap. B/3.7, Seite 5              |
| 7   | Stefan Maissen (FDP) | Für die Anspruchsgruppen sind neben dem Nutzen auch die Nachteile aufzuzeigen.   | Tabelle am Schluss des Zusatzberichtes     |

## 2 Umsetzung der Anträge

Mit dem vorliegenden Bericht will der Gemeinderat aufzeigen, wie er die Anträge des Einwohnerrates aufgenommen und umgesetzt hat.

Dazu werden die aufgrund der Anträge in der Vorlage vorgenommenen Änderungen im Bericht erläutert und in den entsprechenden Dokumenten im Änderungsmodus dargestellt. Die geänderten Dokumente sind diesem Bericht als Anhänge beigefügt.

### 2.1 Antrag Nr. 1 – Personalstrategie

Der Gemeinderat hat das Anliegen der Antragstellerin aufgenommen und in der Beteiligungsstrategie die personalpolitischen Ziele entsprechend weiterentwickelt.

Dabei hat er

- das Mitbestimmungsrecht der Mitarbeitenden bei der Ausgestaltung der zukünftigen Verträge und Anstellungsbedingungen,
- die Möglichkeit der Vereinbarung eines Gesamtarbeitsvertrages sowie
- die Absicherung, dass die Arbeitsbedingungen auch nach Ablauf der Besitzstandgarantie von 3 Jahren im Quervergleich - über alles gesehen - grundsätzlich nicht schlechter sind als diejenigen der Gemeindeverwaltung Horw berücksichtigt.

Die in der *Beteiligungsstrategie* vorgeschlagenen Anpassungen sind im Anhang 2, Kap. 2.4, Seite 5, formuliert.

Mit diesen Anpassungen wird die Sicherheit für die Mitarbeitenden, zu gleichen oder gar besseren Bedingungen ihre Aufgabe wahrnehmen zu können, erhöht. Gleichzeitig wird den Mitarbeitenden das Recht eingeräumt, sich in Form einer Mitarbeiterkommission zu organisieren und innerhalb der nächsten 3 Jahre selber zu entscheiden, ob sie die heutige Art der Arbeitsverträge und Anstellungsbedingungen weiterführen oder mit der Geschäftsleitung des Kirchfelds einen Gesamtarbeitsvertrag aushandeln wollen.

### 2.2 Antrag Nr. 2 – Wertvorstellungen

Ethischen Werten wird schon heute im Kirchfeld grösste Bedeutung zugemessen. Das aktuelle Leitbild (siehe Anhang 13) orientiert sich bezüglich der für die Pflege und Betreuung massgebenden ethischen Grundsätze an den entsprechenden Vorgaben von Curaviva CH (Kurzfassung siehe Anhang 14). Darüber hinaus ist im Kirchfeld seit April 2015 ein Ethik-Gremium (Beschreibung siehe Anhang 15) etabliert, welches die Einhaltung der ethischen Werte überwacht und in Einzelfragen Entscheidungsgrundlagen für die Geschäftsleitung Kirchfeld erarbeitet.

Der Gemeinderat ist damit einverstanden, dass die versorgungspolitischen Ziele in der Beteiligungsstrategie ergänzt werden.

Die in der *Beteiligungsstrategie* vorgeschlagenen Anpassungen sind im Anhang 2, Kap. 2.2, Seite 4 formuliert.

Die ethischen Grundsätze von Curaviva CH sind auch in Zukunft in das Leitbild im Sinne von Leitlinien für die Pflege und Betreuung im Kirchfeld zu integrieren. Ein Ethik-Gremium wird das Kirchfeld weiterhin in komplexen Fragestellungen bei der Umsetzung von Werten professionell unterstützen.

### **2.3 Antrag Nr. 3 – Taxordnung**

Der Gemeinderat teilt das Anliegen der Antragstellerin, dass es allen Horwerinnen und Horwern, unabhängig von ihrer finanziellen Situation, möglich sein muss, im Bedarfsfall im Kirchfeld zu leben. Er schlägt deshalb im Hinblick auf die zukünftige Gestaltung der Taxordnung folgende Vorgaben in der *Beteiligungsstrategie* vor:

- Die Taxen des Kirchfelds sollen sich am Durchschnitt der Taxen vergleichbarer Heime in den Luzerner Agglomerationsgemeinden (K5 – Kernagglomeration Luzern) orientieren.
- Keine Horwerin und kein Horwer kann aufgrund seiner persönlichen finanziellen Situation abgewiesen werden.

Die in der *Beteiligungsstrategie* vorgeschlagenen Anpassungen sind im Anhang 2, Kap. 2.2, Seite 3, formuliert.

Mit den vorgeschlagenen Vorgaben wird erreicht, dass sich die Taxen in einem durchschnittlichen Bereich bewegen und dadurch für die Gemeinde die Ergänzungs- und Sozialleistungen nicht über Gebühr wachsen. Dies ist auch Voraussetzung dafür, dass allen Horwerinnen und Horwern garantiert werden kann, dass sie unabhängig von ihren finanziellen Möglichkeiten im Bedarfsfall einen Platz im Kirchfeld finden.

### **2.4 Antrag Nr. 4 – Kompetenzen des Verwaltungsrates**

Der Gemeinderat befürwortet das Anliegen der Antragstellerin nach einer ausgewogenen und kompetenten Besetzung des fünfköpfigen Verwaltungsrates. Er schlägt deshalb vor, die im Verwaltungsrat notwendigen Kompetenzen nicht nur in den Statuten festzuhalten, sondern im Sinne einer Vorgabe auch ins Reglement über die gemeindeeigene Aktiengesellschaft Kirchfeld AG aufzunehmen.

Der Gemeinderat ist der Überzeugung, dass der Verwaltungsrat ausgewogen zusammengestellt werden soll und die nachfolgenden Schlüssel-Kompetenzen abdecken muss:

- Langzeitpflege
- Hotellerie
- Betriebswirtschaft
- Immobilien und
- Personal

Die im *Reglement* vorgeschlagenen Anpassungen sind im Anhang 1, Kap. III/1/Art. 10, Seite 5 formuliert.

Mit den Vorgaben im Reglement kann der Einwohnerrat sicherstellen, dass der Verwaltungsrat der Kirchfeld AG über die Kompetenzen verfügt, die für eine erfolgreiche Führung der Gesellschaft notwendig sind und dass der Verwaltungsrat ausgewogen zusammengesetzt ist.

## 2.5 Antrag Nr. 5 – Erhalt der Nebenbetriebe «Kinderspielplatz» und «Tiergehege»

Das Anliegen der Antragstellerin deckt sich mit dem Ansinnen des Gemeinderates und der Geschäftsleitung Kirchfeld. Er wird deshalb 1:1 übernommen.

Die in der *Leistungsvereinbarung* vorgeschlagenen Anpassungen sind im Anhang 5, Kap. 4.3.1, Seite 5 formuliert.

Kinderspielplatz und Tiergehege bleiben in Umfang und Ausgestaltung erhalten, leisten doch beide Nebenbetriebe einen wichtigen Beitrag zur Wohn- und Aufenthaltsqualität für Bewohnerinnen und Bewohner sowie auch für Besucherinnen und Besucher.

## 2.6 Antrag Nr. 6 – Zusammensetzung des Verwaltungsrates

Es entspricht dem bisherigen Vorschlag des Gemeinderates, dass *mindestens* ein aktives Gemeinderatsmitglied im Verwaltungsrat der Aktiengesellschaft vertreten sein muss.

Er stimmt deshalb zu, dass die Statuten entsprechend dem Antrag angepasst werden.

Die in den *Statuten* vorgeschlagene Anpassung ist im Anhang 4, Kap. B/3.7, Seite 5, formuliert.

Im Verwaltungsrat wird ein aktives Gemeinderatsmitglied Einsitz nehmen. Dieser bildet die Verbindung zum Gemeinderat und vertritt im Verwaltungsrat die Interessen der Gemeinde. Die offene Formulierung lässt zu, dass der Einwohnerrat ein weiteres Gemeinderatsmitglied in den Verwaltungsrat delegieren kann, dessen Zuwahl ohne Statutenänderung vollzogen werden kann. Für ein zweites Gemeinderatsmitglied im Verwaltungsrat müsste der Einwohnerrat jedoch das Reglement über die gemeindeeigene Aktiengesellschaft Kirchfeld AG ändern.

## 2.7 Antrag Nr. 7 – Vor- und Nachteile für die verschiedenen Anspruchsgruppen

Gerne nimmt der Gemeinderat die Gelegenheit wahr, die Chancen und Risiken, die sich für die verschiedenen Anspruchsgruppen durch die Verselbständigung ergeben, aufzuzeigen und die eingeleiteten Massnahmen darzustellen, mit welchen die Risiken verhindert oder zumindest reduziert werden können.

| Anspruchsgruppe                                  | Chancen   | Risiken  | Massnahmen zur Risikovermeidung bzw. -minderung   |
|--|---|--|---|
| <b>Bewohnerinnen und Bewohner des Kirchfelds</b> | <ul style="list-style-type: none"> <li>■ Neue, innovative Angebote stehen schneller zur Verfügung</li> </ul>                                    | <ul style="list-style-type: none"> <li>■ Hohe Aufenthaltstaxen</li> <li>■ Sinkende Qualität in Betreuung, Pflege und Aufenthalt</li> </ul> | <ul style="list-style-type: none"> <li>■ Vorgabe von Leitplanken für die Taxordnung durch den Einwohnerrat (Beteiligungsstrategie)</li> <li>■ Qualitätsvorgaben für Betreuung, Pflege und Aufenthalt (Leistungsvereinbarung)</li> </ul> |
| <b>Mitarbeitende des Kirchfelds</b>              | <ul style="list-style-type: none"> <li>■ Markt- und branchenkonforme Anstellungsbedingungen</li> <li>■ Bedarfsgerechte Infrastruktur</li> </ul> | <ul style="list-style-type: none"> <li>■ Marktwirtschaftlicher Druck auf Löhne und Anstellungsbedingungen</li> </ul>                       | <ul style="list-style-type: none"> <li>■ Leitplanken für Gehaltspolitik und Anstellungsbedingungen durch die Politik (Beteiligungsstrategie)</li> </ul>   |

| Anspruchsgruppe                                       | Chancen   | Risiken   | Massnahmen zur Risikovermeidung bzw. -minderung   |
|---|---|---|---|
| <b>Einwohnerinnen und Einwohner der Gemeinde Horw</b> | <ul style="list-style-type: none"> <li>■ Bedarfsgerechtes, laufend an die Entwicklungen angepasstes Angebot</li> <li>■ Attraktive, zeitgemässe Infrastruktur</li> </ul>   | <ul style="list-style-type: none"> <li>■ Hohe Aufenthaltstaxen</li> </ul>   | <ul style="list-style-type: none"> <li>■ Zielvorgaben zur Versorgung, dem Angebot sowie der Finanz- und Personalpolitik durch den Einwohnerrat (Beteiligungsstrategie)</li> </ul>   |
| <b>Gemeinde Horw</b>                                  | <ul style="list-style-type: none"> <li>■ Klare Rolle der Gemeinde (Bestellerin) in der Gestaltung und Steuerung der Pflegeversorgung; glaubwürdige Gleichbehandlung der verschiedenen Anbieter von Pflege- und Betreuungsleistungen</li> <li>■ Transparente politische Einflussnahme auf strategischer Ebene (Beteiligungsstrategie, Wahl des Verwaltungsrates, Leistungsvereinbarung)</li> <li>■ Keine direkte politische Einflussnahme auf die operative Leistungserbringung</li> <li>■ Entlastung des Finanzhaushalts</li> <li>■ Vollständige Transparenz über die finanzielle Entwicklung (keine Vermischung mit der Gemeinderechnung)</li> </ul> | <ul style="list-style-type: none"> <li>■ Eigenmächtiges Verhalten des Verwaltungsrates</li> <li>■ Verlust von Fachwissen in der Gemeindeverwaltung</li> <li>■ Distanz der Politik zu den Anliegen des Kirchfelds</li> <li>■ Konkurs der Aktiengesellschaft</li> </ul> | <ul style="list-style-type: none"> <li>■ Delegation eines Gemeinderates in den Verwaltungsrat</li> <li>■ Institutionalisierte Kommunikation und fixiertes Reporting</li> <li>■ Definierte Einflussnahme der Politik auf strategischer Ebene (Beteiligungsstrategie, Wahl des Verwaltungsrates, Leistungsvereinbarung)</li> <li>■ Nachhaltige Finanzierung der Aktiengesellschaft</li> <li>■ Institutionalisiertes Reporting/Controlling damit Risiken frühzeitig erkannt werden und Gegenmassnahmen veranlasst werden können</li> </ul> |
| <b>Kirchfeld</b>                                      | <ul style="list-style-type: none"> <li>■ Fachkompetent zusammengesetzte Führung (Verwaltungsrat)</li> <li>■ Stärkung der unternehmerischen Verantwortung und Entwicklung</li> <li>■ Grösserer unternehmerischer Handlungsspielraum und grössere Motivation für Innovationen</li> <li>■ Stärkung der Markt- und Kundenorientierung</li> </ul>  | <ul style="list-style-type: none"> <li>■ Zu einengende Regulierungen durch die Politik</li> <li>■ Beeinträchtigung der langfristig unternehmerischen Verantwortung durch politische Erwägungen oder Sachzwänge</li> </ul>   | <ul style="list-style-type: none"> <li>■ Proaktive Kommunikation mit Exekutive und Legislative</li> <li>■ Transparentes Reporting/Controlling gemäss Vorgaben der Politik (Reglement, Beteiligungsstrategie, Leistungsvereinbarung)</li> </ul>  |

| Anspruchsgruppe | Chancen  | Risiken | Massnahmen zur Risikovermeidung bzw. -minderung |
|-----------------|--|---------|---|
|                 | <ul style="list-style-type: none"> <li>■ Effiziente Führungs- und Entscheidungsstrukturen; kürzere und flexiblere Entscheidungsprozesse</li> </ul>                                       |         |   |
|                 | <ul style="list-style-type: none"> <li>■ Verstärkte strategie- und businessplan-basierte Führung</li> <li>■ Klare strategische Vorgaben und Leistungsaufträge von der Politik</li> </ul> |         |   |

Die Vergleiche mit Heimen der gleichen Grössenordnung, welche bereits verselbständigt sind, zeigen, dass die eigenständigen Organisationen wesentlich dynamischer und unternehmerischer agieren, als solche, die in eine Verwaltung integriert sind. Die grosse öffentliche Akzeptanz der verselbständigten Organisationen ist wohl mit ein Grund, dass schweizweit nur noch rund 12 % der Heime Teil der Verwaltung und rund 88 % selbständig organisiert sind (Quelle: Credit Suisse 2015 – Studie «Die Zukunft des Pflegeheimmarktes»).

### 3 Würdigung

Der Gemeinderat hat in diesem Zusatzbericht zu all Ihren Anträgen ausführlich und zustimmend Stellung bezogen. Damit liegt nun eine ausgewogene Vorlage zur Überführung des Kirchfelds, Haus für Betreuung und Pflege, in eine gemeinnützige Aktiengesellschaft vor. Die Chancen der Verselbständigung überwiegen und die Risiken sind steuerbar. Der Betrieb soll in Zukunft einen wesentlich grösseren unternehmerischen Handlungsspielraum erhalten. Als eigenständige Organisation kann sie so ihr Angebot flexibler gestalten und auch die Infrastruktur schneller den veränderten Bedürfnissen anpassen. Die Wertvorstellungen und die Pflegequalität sowie die Zusammensetzung des Verwaltungsrates werden durch klare Vorgaben durch die Politik gesichert. Den Mitarbeitenden werden zumindest gleiche oder gar bessere Anstellungsbedingungen zugesichert. Mit einer komfortablen Eigenkapitalausstattung ist das Unternehmen von Beginn weg gesund finanziert. Ein fachkompetenter und branchenerfahrener Verwaltungsrat sichert den unternehmerischen Erfolg. Mit einer gemeinnützigen Aktiengesellschaft verpflichtet sich der Betrieb im Sinn des Service public weiterhin dem Gemeinwohl und bleibt gleichzeitig unter Kontrolle der öffentlichen Hand. Der Gemeinderat ist davon überzeugt, dass er mit dieser zukunftsfähigen Struktur die stationäre Langzeitpflege für die Bevölkerung gewährleisten kann und dass der Souverän die vorgeschlagene Form der Verselbständigung unterstützen wird.

#### 4 Antrag

Wir beantragen Ihnen,

- zum Zweck der Sicherung einer angemessenen Pflegeversorgung für die Einwohnerinnen und Einwohner der Gemeinde Horw, auf den 1. Januar 2018 eine gemeinnützige Aktiengesellschaft für die Führung des Hauses Kirchfeld zu gründen, mit einem vollständig liberierten Aktienkapital von 15 Mio. Franken;
- dieser gemeinnützigen Aktiengesellschaft sämtliche Aktiven und Passiven gemäss einer Ausgliederungsbilanz per 31. Dezember 2017 (beinhaltend als Aktiven die Gebäude und Mobilien Kirchfeld 1 und 2 und weitere dem Haus Kirchfeld zuzuordnende Aktiven und Passiven) per 1. Januar 2018 zu übertragen;
- dem Baurechtsvertrag zwischen der Gemeinde Horw und der gemeinnützigen Aktiengesellschaft über das Baurechtsgrundstück Parzelle Nr. 1830, GB Horw, zuzustimmen;
- das Reglement über die gemeindeeigene Aktiengesellschaft Kirchfeld AG (Reglement über die gemeindeeigene AG) zu erlassen;
- die Beteiligungsstrategie zu genehmigen;
- den Gemeinderat zu beauftragen und zu ermächtigen, sämtliche Gründungs-, Übertragungs- und weiteren Handlungen vorzunehmen, die zur Umsetzung der Beschlüsse erforderlich sind, und dafür einen Sonderkredit für den Beizug externer Spezialisten von Fr. 140'000.00 zu bewilligen;
- den Gemeinderat zu beauftragen und zu ermächtigen, geringfügige Korrekturen formeller und organisatorischer Art der Verträge, Reglemente usw. in eigener Kompetenz vorzunehmen.
- die Motion Nr. 280/2013 von Rita Sommerhalder, CVP, und Mitunterzeichnenden, Überführung "Kirchfeld - Haus für Betreuung und Pflege" in eine Aktiengesellschaft, als erledigt abzuschreiben;
- den Stimmberechtigten zu empfehlen, der Gründung der gemeinnützigen Aktiengesellschaft "Kirchfeld AG" sowie der Überführung sämtlicher Aktiven und Passiven des "Kirchfelds – Haus für Betreuung und Pflege" in die gemeinnützige Aktiengesellschaft zuzustimmen.

Ruedi Burkard  
Gemeindepräsident

Beat Gähwiler  
Gemeindeschreiber

- Anhang 1 geändert: Reglement über die gemeindeeigene Aktiengesellschaft Kirchfeld AG
- Anhang 2 geändert: Beteiligungsstrategie (= Eigentümerstrategie)
- Anhang 5 geändert: Leistungsvereinbarung (orientierend)
- Anhang 8 geändert: Statuten Kirchfeld AG (orientierend)
- Anhang 13: Leitbild Kirchfeld (orientierend)
- Anhang 14: Ethische Richtlinien der Curaviva (Kurzfassung); ausführliche Fassung ist auf der Homepage des Kirchfelds in der Rubrik "Kirchfeld/ Leitbild" dokumentiert und kann heruntergeladen werden unter [www.kirchfeld-horw.ch](http://www.kirchfeld-horw.ch) (orientierend)
- Anhang 15: Ethik-Gremium (orientierend)

## **EINWOHNERRAT**

### **Beschluss**

nach Kenntnisnahme der Berichte und Anträge Nrn. 1591 des Gemeinderates vom 6. Juli 2017 und 1591 A des Gemeinderates vom 26. Oktober 2017

- gestützt auf den Antrag der Geschäftsprüfungskommission, der Bau- und Verkehrskommission und der Gesundheits- und Sozialkommission
- in Anwendung von Art. 29, 31 Abs. 1 lit. d, 67 lit. c, 69 lit. b und d der Gemeindeordnung vom 25. November 2007

- 
1. Die Gemeinde Horw gründet auf den 1. Januar 2018 die gemeinnützige Aktiengesellschaft "Kirchfeld AG":
    - Zweck: Sicherung einer angemessenen Pflegeversorgung für die Einwohnerinnen und Einwohner der Gemeinde Horw
    - Aktienkapital: 15 Mio. Franken
    - Liberierung des Aktienkapitals: Die vollständige Liberierung erfolgt durch die Umwandlung von 15 Mio. Franken Kontokorrentschulden der gemeinnützigen Aktiengesellschaft gegenüber der Gemeinde Horw im Gründungszeitpunkt.
    - Die Aktien der gemeinnützigen Aktiengesellschaft bilden Verwaltungsvermögen der Gemeinde Horw.
  2. Die Gemeinde Horw überträgt der gemeinnützigen Aktiengesellschaft sämtliche Aktiven und Passiven gemäss einer Ausgliederungsbilanz per 31. Dezember 2017 (beinhaltend als Aktiven die Gebäude und Mobilien Kirchfeld 1 und 2 und weitere dem Haus Kirchfeld zuzurechnende Aktiven und Passiven) per 1. Januar 2018.
  3. Dem Baurechtsvertrag zwischen der Gemeinde Horw und der gemeinnützigen Aktiengesellschaft über das Baurechtsgrundstück Parzelle Nr. 1830, GB Horw, gemäss Situationsplan, wird zugestimmt.
  4. Das Reglement über die gemeindeeigene Aktiengesellschaft Kirchfeld AG (Reglement über die gemeindeeigene AG) wird erlassen.
  5. Die Beteiligungsstrategie wird genehmigt.
  6. Der Gemeinderat wird beauftragt und ermächtigt, sämtliche Gründungs-, Übertragungs- und weiteren Handlungen vorzunehmen, die zur Umsetzung der Beschlüsse erforderlich sind, und dafür einen Sonderkredit für den Beizug externer Spezialisten von Fr.140'000.00 zu bewilligen.
  7. Der Gemeinderat wird beauftragt und ermächtigt, geringfügige Korrekturen formeller und organisatorischer Art der Verträge, Reglemente usw. in eigener Kompetenz vorzunehmen.
  8. Die Motion Nr. 280/2013; Überführung "Kirchfeld - Haus für Betreuung und Pflege" in eine Aktiengesellschaft; Sommerhalder Rita, CVP und Mitunterzeichnende; wird als erledigt abgeschrieben.



9. Die Beschlüsse Ziff. 1 und 2 unterliegen gemäss Art. 67 lit. c der Gemeindeordnung dem obligatorischen Referendum der Stimmberechtigten.
10. Der Beschluss Ziff. 4 unterliegt dem fakultativen Referendum. Das Referendum kommt zustande, wenn innert 60 Tagen seit Veröffentlichung dieses Beschlusses mindestens 500 in der Gemeinde Horw Stimmberechtigte beim Gemeinderat schriftlich eine Volksabstimmung verlangen (Art. 10 Abs. 1 lit. b der Gemeindeordnung).
11. Den Stimmberechtigten wird empfohlen, der Gründung der gemeinnützigen Aktiengesellschaft "Kirchfeld AG" sowie der Überführung sämtlicher Aktiven und Passiven des "Kirchfelds – Haus für Betreuung und Pflege" in die gemeinnützige Aktiengesellschaft zuzustimmen.

Horw, 23. November 2017



Urs Rölli  
Einwohnerratspräsident



Beat Gähwiler  
Gemeindefeschreiber

Publiziert: 24. NOV. 2017

**REGLEMENT ÜBER DIE  
GEMEINDEEIGENE  
AKTIENGESELLSCHAFT  
KIRCHFELD AG  
VOM 23. NOVEMBER 2017**

---



**AUSGABE  
26. OKTOBER 2017**

---

# INHALT

---

|  |           |
|--|-----------|
| <b>I. ORGANISATION</b>   | <b>3</b>  |
| <b>1. Betrieb und Zweck des Unternehmens</b>   | <b>3</b>  |
| Art. 1 Gegenstand  | 3         |
| <b>2. Umwandlung des Kirchfelds – Haus für Betreuung und Pflege in eine gemeinnützige Aktiengesellschaft</b> | <b>3</b>  |
| Art. 2 Grundsatz   | 3         |
| Art. 3 Zweck   | 3         |
| <b>3. Finanzierung und Beteiligung der Einwohnergemeinde</b>   | <b>43</b> |
| Art. 4 Finanzierung  | 43        |
| Art. 5 Beteiligung der Einwohnergemeinde   | 4         |
| <b>II. AUFGABE DER GEMEINDEORGANE</b>  | <b>4</b>  |
| <b>1. Einwohnerrat</b>   | <b>4</b>  |
| Art. 6 Kompetenzen   | 4         |
| <b>2. Gemeinderat</b>  | <b>4</b>  |
| Art. 7 Kompetenzen   | 4         |
| <b>III. ORGANISATION, VERWALTUNGSRAT UND ZUSAMMENARBEIT MIT GEMEINDE</b>                                     | <b>5</b>  |
| <b>1. Allgemeines</b>  | <b>5</b>  |
| Art. 8 Organisation  | 5         |
| Art. 9 Aufgaben Verwaltungsrat   | 5         |
| Art. 10 Zusammensetzung Verwaltungsrat   | 5         |
| Art. 11 Aufgaben Geschäftsleitung  | 5         |
| Art. 12 Zusammenarbeit Einwohnergemeinde   | 5         |
| <b>IV. ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN</b>  | <b>65</b> |
| Art. 13 Inkrafttreten  | 65        |
| Art. 14 Übergangsbestimmungen  | 6         |

---

---

# **Der Einwohnerrat von Horw beschliesst**

- nach Kenntnisnahme vom Bericht und Antrag Nr. 1591 des Gemeinderates vom 6. Juli 2017
- gestützt auf § 44 Abs. 1 und § 45 Abs. 1 des Gemeindegesetzes des Kantons Luzern vom 4. Mai 2004
- gestützt auf Art. 29 der Gemeindeordnung vom 25. November 2007

## **I. ORGANISATION**

---

### **1. Betrieb und Zweck des Unternehmens**

#### **Art. 1 Gegenstand**

Dieses Reglement regelt die Beteiligung der Einwohnergemeinde Horw an der Aktiengesellschaft Kirchfeld AG.

### **2. Umwandlung des Kirchfelds – Haus für Betreuung und Pflege in eine gemeinnützige Aktiengesellschaft**

#### **Art. 2 Grundsatz**

1 Die Einwohnergemeinde Horw gründet unter dem Namen "Kirchfeld AG" eine Aktiengesellschaft gemäss Art. 620 ff. des Obligationenrechts vom 30. März 1911<sup>1</sup> mit Sitz in Horw.

2 Auf den Zeitpunkt der Eintragung ins Handelsregister wird das bisher von der Einwohnergemeinde Horw betriebene Kirchfeld – Haus für Betreuung und Pflege ohne Liquidation in die neu gegründete Aktiengesellschaft überführt.

3 Die Kirchfeld AG führt ab diesem Zeitpunkt die Rechte und Pflichten des bisherigen öffentlich-rechtlichen Alters- und Pflegeheims weiter und übernimmt deren Aktiven und Passiven durch Vermögensübertragung. Zur Anwendung kommt sinngemäss Art. 99 Abs. 2 des Bundesgesetzes über Fusion, Spaltung, Umwandlung und Vermögensübertragung (Fusionsgesetz, FusG) vom 3. Oktober 2003<sup>2</sup>.

4 Die Rechtshandlungen zur Umwandlung des Kirchfelds – Haus für Betreuung und Pflege in die Kirchfeld AG obliegen dem Gemeinderat.

#### **Art. 3 Zweck**

1 Die Kirchfeld AG bezweckt die Erfüllung öffentlicher Aufgaben im Bereich der Betreuung betagter und/oder pflegebedürftiger Menschen.

2 Die Gesellschaft hat im Rahmen der Bestimmungen der Statuten gemeinnützigen Charakter und verfolgt die Sicherung des Betriebes und die Finanzierung der zukünftigen Investitionen.

3 Die Statuten regeln die Einzelheiten.

---

<sup>1</sup> SR 220

<sup>2</sup> SR 221.301

---

### **3. Finanzierung und Beteiligung der Einwohnergemeinde**

#### **Art. 4**

##### **Finanzierung**

1 Das Aktienkapital der Kirchfeld AG beträgt 15 Mio. Franken. Die näheren Bedingungen zum Aktienkapital regelt der Gemeinderat im Rahmen der Umwandlung des Kirchfelds – Haus für Betreuung und Pflege.

2 Im Übrigen finanziert sich das Unternehmen selbst, insbesondere durch

- a) Betriebseinnahmen.
- b) Aufnahme von Fremdkapital.
- c) Legate und Schenkungen.

#### **Art. 5**

##### **Beteiligung der Einwohnergemeinde**

1 Die Einwohnergemeinde Horw ist bei der Gründung der Kirchfeld AG Alleinaktionärin. Die Einwohnergemeinde Horw verfügt zu jeder Zeit kapital- und stimmrechtmässig mindestens über die absolute Mehrheit an der Kirchfeld AG.

2 Eine Veräusserung der Kapitalanteile an der Kirchfeld AG bedarf der Zustimmung des Einwohnerrates.

---

## **II. AUFGABE DER GEMEINDEORGANE**

### **1. Einwohnerrat**

#### **Art. 6**

##### **Kompetenzen**

Der Einwohnerrat hat folgende Kompetenzen:

- a) Erlass und Änderung des Reglements über die Kirchfeld AG.
- b) Veräusserung, Liquidation oder Auflösung der Unternehmung.
- c) Informationsrechte über die Erreichung der strategischen Ziele, die Erfüllung der Leistungsvereinbarung, den Geschäftsbericht, den Vergütungsbericht und die Jahresrechnung.
- d) Festlegung der Beteiligungsverhältnisse der Einwohnergemeinde an der Kirchfeld AG. Ein Verkauf von Anteilen bedarf der Zustimmung des Einwohnerrates.
- e) Der Einwohnerrat kann vom Gemeinderat jederzeit Auskunft über den Geschäftsgang der Kirchfeld AG verlangen.
- f) Genehmigung Beteiligungsstrategie.

### **2. Gemeinderat**

#### **Art. 7**

##### **Kompetenzen**

1 Mittels Generalversammlung nimmt der Gemeinderat die Aktionärsrechte und Aktionärsinteressen der Einwohnergemeinde Horw gegenüber der Kirchfeld AG wahr.

2 Er schliesst mit der Kirchfeld AG eine Leistungsvereinbarung ab.

3 Er wählt den Verwaltungsrat.

4 Er bestimmt die Revisionsstelle.

5 Er genehmigt die Jahresrechnung, den Geschäftsbericht und den Vergütungsbericht.

---

6 Er erstattet dem Einwohnerrat jährlich Bericht über die Tätigkeit der Kirchfeld AG und unterrichtet die Bevölkerung im Rahmen seiner Informationstätigkeit über den Geschäftsgang der Kirchfeld AG.

7 Er genehmigt die Entschädigung der Verwaltungsräte.

8 Er definiert die Beteiligungsstrategie.

9 Er ist durch ein Mitglied im Verwaltungsrat vertreten.

10 Er lässt sich durch die Vertretung des Gemeinderates im Verwaltungsrat laufend über die Geschäfte der Kirchfeld AG informieren.

### **III. ORGANISATION, VERWALTUNGSRAT UND ZUSAMMENARBEIT MIT GEMEINDE**

---

#### **1. Allgemeines**

##### Art. 8

##### Organisation

Die Organisation der Kirchfeld AG richtet sich nach dem Obligationenrecht und den Statuten.

##### Art. 9

##### Aufgaben Verwaltungsrat

Der Verwaltungsrat erfüllt die ihm von Gesetz und Statuten zugewiesenen Aufgaben und erlässt ein Organisationsreglement.

##### Art. 10

##### Zusammensetzung Verwaltungsrat

1 Der Verwaltungsrat besteht aus fünf Mitgliedern. **Er wird ausgewogen zusammengestellt, so dass die Mitglieder die Schlüsselkompetenzen Langzeitpflege, Hotellerie, Betriebswirtschaft, Immobilien und Personal fundiert abdecken.**

2 Der Gemeinderat wählt den Verwaltungsrat und die Präsidentin bzw. den Präsidenten. Im Übrigen konstituiert sich der Verwaltungsrat selbst.

3 Ein Mitglied des Gemeinderates nimmt Einsitz im Verwaltungsrat.

##### Art. 11

##### Aufgaben Geschäftsleitung

1 Die Geschäftsleitung ist dem Verwaltungsrat unterstellt. Die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer nimmt an den Sitzungen dieses Gremiums mit beratender Stimme und Antragsrecht teil. Sie bzw. er informiert den Verwaltungsrat über wichtige und wesentliche Vorkommnisse.

2 Die Geschäftsleitung hat folgende Aufgaben:

- a) Sie ist verantwortlich für die operative / betriebliche Führung des Unternehmens.
- b) Sie setzt die Verwaltungsratsentscheide sowie die ihr gemäss Organisationsreglement der Gesellschaft zugewiesenen Aufgaben um.

##### Art. 12

##### Zusammenarbeit Einwohnergemeinde

1 Die grundsätzliche Zusammenarbeit zwischen der Einwohnergemeinde und der Kirchfeld AG wird in einer Leistungsvereinbarung geregelt.

---

2 Der Verwaltungsrat berichtet dem Gemeinderat jährlich über seine Tätigkeit und die Erreichung der strategischen Ziele.

3 Weitergehende Leistungen beruhen auf vertraglichen Vereinbarungen.

#### **IV. ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN**

---

Art. 13  
Inkrafttreten

Der Gemeinderat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens nach Annahme durch die Stimmberechtigten der Einwohnergemeinde Horw.

Art. 14  
Übergangsbestimmungen

1 Den Zeitpunkt des ersten Amtsantrittes des Verwaltungsrates bestimmt der Gemeinderat.

2 Die abgeschlossenen Rechtsverhältnisse betreffend das Kirchfeld – Haus für Betreuung und Pflege gehen mit Inkrafttreten auf die neue Gesellschaft über, sofern diese nicht explizit gekündigt worden sind.

Horw, 23. November 2017

Urs Röllli  
Einwohnerratspräsident

Beat Gähwiler  
Gemeindeschreiber

---

**T a b e l l e**

Änderungen des Reglements über die gemeindeeigene Aktiengesellschaft Kirchfeld AG  
vom **d.mmmm.jjjj**

| Nr. der Änderung | Datum | Geänderte Stellen | Art der Änderung |
|------------------|-------|-------------------|------------------|
|                  |       |                   |                  |



# **Beteiligungsstrategie Kirchfeld AG (Eigentümerstrategie)**

## Inhaltsverzeichnis

|          |  |           |
|----------|--|-----------|
| <b>1</b> | <b>Gegenstand</b> .....                                    | <b>3</b>  |
| <b>2</b> | <b>Ziele</b> .....   | <b>3</b>  |
| 2.1      | Versorgungspolitische Ziele .....                          | 3         |
| 2.1.1    | Pflegeversorgung als zentrale Aufgabe der Gemeinde .....   | 3         |
| 2.1.2    | Kirchfeld als Teil der Pflegeversorgung.....               | 3         |
| 2.2      | Angebotspolitische Ziele .....                             | 3         |
| 2.3      | Finanzpolitische Ziele .....                               | 4         |
| 2.4      | Personalpolitische Ziele .....                             | 4         |
| <b>3</b> | <b>Aktionariat der Kirchfeld AG</b> .....                  | <b>5</b>  |
| <b>4</b> | <b>Kooperationen und Beteiligungen</b> .....               | <b>5</b>  |
| <b>5</b> | <b>Organisation der Zusammenarbeit und Steuerung</b> ..... | <b>5</b>  |
| 5.1      | Einwohnerrat .....   | 5         |
| 5.2      | Gemeinderat.....   | 5         |
| 5.3      | Vertretung des Gemeinderates im Verwaltungsrat.....        | 67        |
| 5.4      | Verwaltungsrat.....  | 67        |
| <b>6</b> | <b>Schlussbestimmungen</b> .....                           | <b>67</b> |

## 1 Gegenstand

Die vorliegende Beteiligungsstrategie (= Eigentümerstrategie) definiert die strategischen Ziele und Leitlinien der Einwohnergemeinde Horw, welche diese im Bereich Pflegeversorgung verfolgt und der Kirchfeld AG als Vorgabe überträgt.

## 2 Ziele

### 2.1 Versorgungspolitische Ziele

#### 2.1.1 Pflegeversorgung als zentrale Aufgabe der Gemeinde

Im Art. 44 des Gesundheitsgesetzes des Kantons Luzern vom 13. September 2005 ist die Gewährleistung des Zugangs zu bedarfsgerechten Pflegeleistungen für Einwohnerinnen und Einwohner als Gemeindeaufgabe verankert. Eine bedarfsgerechte Pflegeversorgung ist das Zusammenspiel vieler Leistungen, die von unterschiedlichen Organisationen bereitgestellt und finanziert werden. Dazu gehören ambulante und stationäre Pflege- und Betreuungsleistungen, bedarfsgerechte Wohnangebote, Dienstleistungen zur Erhaltung der selbständigen Lebensführung sowie Beratungsangebote. Zudem ist die Pflegeversorgung vernetzt mit der medizinischen und geriatrischen Gesundheitsversorgung.

#### 2.1.2 Kirchfeld als Teil der Pflegeversorgung

Das Kirchfeld nimmt im Konzept der Pflegeversorgung der Gemeinde Horw eine zentrale Aufgabe und Rolle gemäss dem Bericht und Antrag Nr. 1540 "Wohnen im Alter in Horw" wahr.

Mit der Überführung des Kirchfelds in eine gemeinnützige Aktiengesellschaft überträgt die Gemeinde die Ausführung der Aufgabe an eine gemeindeeigene, selbständige Trägerschaft, die Kirchfeld AG.

Die Kirchfeld AG erfüllt die ihr übertragene Aufgabe entsprechend dem in den Statuten beschriebenen Zweck und dem in der Leistungsvereinbarung umschriebenen Auftrag.

Die Kirchfeld AG kann weitere Aufgaben übernehmen, sofern diese in einem sachlich nahen Bezug zu ihren Hauptaufgaben stehen. Dies entweder um die Auslastung der bestehenden Ressourcen, die finanzielle Situation des Unternehmens oder die Qualität der Leistungserbringung zu verbessern. Zusätzlich übernommene Aufgaben dürfen die Gemeinnützigkeit im Sinne der Steuergesetzgebung nicht gefährden.

Dem Werterhalt und der Weiterentwicklung von Gebäuden und Infrastruktur ist eine hohe Priorität einzuräumen. Die bereits von der Gemeinde im Zeitraum 2020-2022 geplanten umfassenden Renovations- und Modernisierungsprojekte sind von der Kirchfeld AG bis spätestens Ende 2019 zu konkretisieren und zur Entscheidung zu bringen.

### 2.2 Angebotspolitische Ziele

Die Kirchfeld AG geniesst bei den Bewohnerinnen und Bewohnern, deren Angehörigen, in der Öffentlichkeit und auch in der Branche einen ausgezeichneten Ruf als gut geführtes, kundenfreundliches und innovatives Kompetenzzentrum für die Langzeitpflege betagter, pflegebedürftiger Menschen.

Die Einwohnerinnen und Einwohner der Gemeinde Horw haben Priorität bei der Aufnahme ins Kirchfeld, **unabhängig von ihrer persönlichen finanziellen Situation.**

## **Die Taxen der Kirchfeld AG orientieren sich am Durchschnitt der Taxen vergleichbarer Heime in der Agglomeration Luzern (Perimeter K5).**

Die fach- und bedarfsgerechte Qualität der Leistungserbringung ist gemäss den Vorgaben der Leistungsvereinbarung sicherzustellen und mindestens auf dem heutigen Niveau zu halten. Dabei erfasst die Qualität nicht nur die Dienstleistungsqualität, sondern auch die Lebensqualität der Bewohnerinnen und Bewohner.

**Die Vorgaben der Curaviva bezüglich der massgeblichen ethischen Werte für Betreuung und Pflege sind verpflichtend für die Leistungserbringung im Kirchfeld. Der Gemeinderat stellt sicher, dass die Vorgaben ins Leitbild Kirchfeld übernommen werden. Dieses formuliert bezüglich Pflege und Betreuung den Anspruch, die Würde der pflegebedürftigen Menschen zu wahren und ihre physische und psychische Integrität zu schützen.** Pflegebedürftige Menschen sollen im Kirchfeld ein selbstbestimmtes Leben in grösstmöglicher Individualität und Autonomie führen können. **Zur laufenden Überprüfung der Einhaltung der vorgegebenen Werte und zur Unterstützung bei der Entscheidungsfindung in ethisch heiklen Fragen ist das im Kirchfeld bereits bestehende Ethik-Gremium weiterzuführen.**

Die Leistungserbringung wird in einem Wohnvertrag mit den einzelnen Bewohnerinnen und Bewohnern schriftlich festgehalten.

Die Kirchfeld AG beobachtet laufend die Entwicklungen in den Bereichen Pflegeversorgung sowie Langzeitpflege und entwickelt bei Bedarf neue Angebote.

### **2.3 Finanzpolitische Ziele**

Als Eigentümerin und Alleinaktionärin der Kirchfeld AG verfolgt die Gemeinde ab dem Zeitpunkt der Verselbständigung die folgenden finanzpolitischen Ziele:

- Sicherstellen einer Unternehmensführung, die zu Unternehmensergebnissen führt, welche den einwandfreien Betrieb und die Weiterentwicklung des Kirchfelds ohne weitere Finanzmittel der Gemeinde sicherstellt. Ziel ist ein ausgeglichenes Unternehmensergebnis. Defizite sollen innerhalb von 3 Jahren wieder ausgeglichen werden.
- Übernehmen der Werterhaltungs- und Weiterentwicklungsinvestitionen für die Infrastruktur durch die Kirchfeld AG.
- Verzicht der Aktionärin auf eine Dividende, verbunden mit der Auflage, dass allfällige Überschüsse in die Weiterentwicklung des Leistungsangebots oder die Infrastruktur investiert werden.
- Erhalten der Gemeinnützigkeit der Kirchfeld AG.
- Pflegen des Unternehmenswertes der Kirchfeld AG und damit Vermögensschutz des Wertes der Unternehmensbeteiligung der Gemeinde. Das von der Gemeinde eingebrachte Eigenkapital (Aktienkapital) muss erhalten bleiben.

### **2.4 Personalpolitische Ziele**

Im Zusammenhang mit der zukünftigen Personalpolitik der Kirchfeld AG sind für die Gemeinde folgende Vorgaben zentral:

- Die Kirchfeld AG profiliert sich als attraktive, sozial verantwortliche Arbeitgeberin.
- Die per 31. Dezember 2017 im Kirchfeld beschäftigten Mitarbeitenden sind zu gleichen arbeitsrechtlichen Konditionen und unter Anrechnung der bisherigen Dienstjahre zu übernehmen.

- Allen übernommenen Mitarbeitenden sind, im Sinne einer Besitzstandswahrung, die für sie individuell geltenden Arbeits- und Vertragsbedingungen für 3 Jahre, d.h. bis mindestens 31. Dezember 2020 zu gewährleisten.
- **Vor Ablauf der dreijährigen Besitzstandgarantie entscheiden die Mitarbeitenden auf Antrag des Verwaltungsrates in einer Abstimmung darüber, ob ihre Rechte und Pflichten in einem Gesamtarbeitsvertrag oder wie bisher mit einem Personalreglement und individuellen Arbeitsverträgen geregelt werden sollen.**
- **Die nach Ablauf der Besitzstandgarantie mit den Mitarbeitenden vereinbarten Arbeits- und Vertragsbedingungen sind über alles gesehen nicht schlechter als diejenigen für die Mitarbeitenden der Gemeindeverwaltung Horw.**
- **Um das Recht auf Information und Mitsprache der Mitarbeitenden langfristig sicherzustellen, ist durch den Verwaltungsrat eine Arbeitnehmerversammlung zu initiieren und die Zusammenarbeit festzulegen.**
- Der Stellenplan für das Kirchfeld ist bezüglich Anzahl Stellen und fachlicher Qualifikation der einzelnen Stellen so zu konfigurieren, dass die geforderten Leistungen im vereinbarten Umfang und der notwendigen Qualität sichergestellt werden können. In der Leistungsvereinbarung sind die Details dazu zu regeln.

### **3 Aktionariat der Kirchfeld AG**

Die Gemeinde hält 100 % der Aktien der Kirchfeld AG. Sie beabsichtigt zurzeit nicht, andere Aktionäre am Unternehmen zu beteiligen. Das Aktienkapital wird zum Zeitpunkt der Gründung der Aktiengesellschaft voll liberiert.

Eine Öffnung des Aktionärskreises aus strategischen Gründen und zur Stärkung der Pflegeversorgung der Gemeinde Horw ist grundsätzlich möglich. Ein entsprechender Bericht und Antrag bedarf der Zustimmung des Einwohnerrates.

### **4 Kooperationen und Beteiligungen**

Die Kirchfeld AG erbringt die Kernleistungen, die zur Erfüllung der ihr übertragenen Aufgaben notwendig sind, grundsätzlich selbst.

Um die Bedürfnisse der Heimbewohnerinnen und -bewohner im Bereich der Langzeitpflege möglichst umfassend und entlang der gesamten Versorgungskette abdecken zu können sowie auch um Synergien zu nutzen, kann die Kirchfeld AG mit anderen öffentlichen oder privaten Leistungsanbietern Kooperationen eingehen oder sich an solchen beteiligen.

### **5 Organisation der Zusammenarbeit und Steuerung**

#### **5.1 Einwohnerrat**

- genehmigt mindestens alle 4 Jahre die Beteiligungsstrategie
- nimmt jährlich den Beteiligungsspiegel zur Kenntnis; dieser wird der Jahresrechnung der Gemeinde im Anhang beigefügt.

#### **5.2 Gemeinderat**

- nimmt alle Rechte und Pflichten der Gemeinde als Aktionärin wahr
- bestimmt die Vertretung der Gemeinde im Verwaltungsrat, die weiteren Mitglieder des Verwaltungsrates und das Verwaltungsratspräsidium und legt deren Entschädigung fest
- bestimmt die Revisionsstelle
- bestimmt und mandatiert die Vertretung der Gemeinde in der Generalversammlung
- schliesst jährlich die Leistungsvereinbarung mit der Kirchfeld AG ab

- genehmigt die Jahresrechnung, den Geschäftsbericht und den Vergütungsbericht
- lässt sich durch die Vertretung des Gemeinderates im Verwaltungsrat laufend über die Geschäfte der Kirchfeld AG informieren
- nimmt halbjährlich Kenntnis vom Bericht des Verwaltungsrates zum laufenden Geschäft, zum Finanzplan und zu den geplanten Investitionen der Kirchfeld AG
- überprüft regelmässig die Beteiligungsstrategie, entwickelt sie weiter und legt sie dem Einwohnerrat bei Bedarf bzw. mindestens alle 4 Jahre zur Genehmigung vor
- erstattet dem Einwohnerrat jährlich Bericht über die Tätigkeit der Kirchfeld AG und unterrichtet die Bevölkerung im Rahmen seiner Informationstätigkeit über den Geschäftsgang der Kirchfeld AG

### **5.3 Vertretung des Gemeinderates im Verwaltungsrat**

- bereitet die Beschlussfassung des Gemeinderates zu den Traktanden der Generalversammlung vor
- bereitet auf der Grundlage eines statutenkonformen Anforderungsprofils die Beschlussfassung des Gemeinderates zur Zusammensetzung des Verwaltungsrates und zum Verwaltungsratspräsidium vor
- bereitet die Beschlussfassung des Gemeinderates zur Entschädigung der Verwaltungsräte vor
- stellt die stufengerechte, zeitnahe Information der kommunalen Stellen sicher
- informiert den Gemeinderat frühzeitig bei sich abzeichnenden Schwierigkeiten oder sonstigen ausserordentlichen Situationen
- handelt als Bindeglied zwischen der Gemeinde und der Kirchfeld AG

### **5.4 Verwaltungsrat**

- nimmt alle Rechte und Pflichten gemäss OR als oberstes Führungsorgan der Kirchfeld AG wahr
- setzt die Beteiligungsstrategie der Gemeinde um
- bereitet die jährliche Generalversammlung vor und setzt deren Beschlüsse und Aufträge um
- legt der Generalversammlung jährlich die Jahresrechnung, den Geschäftsbericht und den Vergütungsbericht zur Genehmigung vor
- schliesst mit dem Gemeinderat jährlich eine Leistungsvereinbarung
- rapportiert dem Gemeinderat halbjährlich über den Geschäftsverlauf, die Finanzplanung und die geplanten Investitionen
- informiert den Gemeinderat über wichtige Entscheide, Veränderungen und Vorkommnisse, bevor sie öffentlich kommuniziert werden. Dies gilt insbesondere, wenn der Standort Kirchfeld, das Leistungsangebot oder die Mitarbeitenden betroffen sind.

## **6 Schlussbestimmungen**

Die Beteiligungsstrategie wird periodisch überprüft und der aktuellen Entwicklung angepasst. Sie wird bei Bedarf, mindestens aber alle 4 Jahre dem Einwohnerrat vom Gemeinderat im Sinne des politischen Leistungsauftrags zur Kenntnisnahme vorgelegt.

Horw, **26. Oktober**2017

Beteiligungsstrategie (=Eigentümerstrategie)

**Urs Rölli**  
Einwohnerratspräsident

**Beat Gähwiler**  
Gemeindeschreiber

# Leistungsvereinbarung

zwischen der

**Kirchfeld AG**, Adresse und Vertretung

und der

**Einwohnergemeinde Horw**, Gemeindehausplatz 1, Postfach, 6048 Horw, vertreten durch den Gemeinderat und dieser durch Ruedi Burkard, Gemeindepräsident, und Beat Gähwiler, Gemeindeschreiber

Horw, 26. Oktober 2017



## Inhaltsverzeichnis

|          |   |           |
|----------|---|-----------|
| <b>1</b> | <b>Vertragsgegenstand</b> .....                         | <b>3</b>  |
| <b>2</b> | <b>Grundlagen</b> .....                                 | <b>3</b>  |
| <b>3</b> | <b>Vorgaben</b> .....                                   | <b>3</b>  |
| 3.1      | Strategische Vorgaben.....                              | 3         |
| 3.2      | Vorgaben zur Betriebsführung.....                       | 3         |
| 3.3      | Vorgaben zur Qualität .....                             | <u>43</u> |
| 3.3.1    | Grundsätze .....  | <u>43</u> |
| 3.3.2    | Personal.....   | 4         |
| 3.3.3    | Ausbildung .....  | 4         |
| <b>4</b> | <b>Leistungsangebot</b> .....                           | <b>54</b> |
| 4.1      | Standardangebot der Grundversorgung .....               | 54        |
| 4.2      | Spezialangebote .....                                   | <u>54</u> |
| 4.3      | Zusatzangebote .....                                    | 5         |
| 4.3.1    | Kinderspielplatz und Tiergehege .....                   | 5         |
| 4.3.2    | Parkplätze auf der gemeindeeigenen Parzelle Nr.219..... | 5         |
| <b>5</b> | <b>Finanzierung</b> .....                               | <b>5</b>  |
| 5.1      | Pflege.....   | 5         |
| 5.1.1    | Berechnung der Pflegekosten .....                       | 5         |
| 5.1.2    | Erfassung und Abrechnung der Pflegeleistungen.....      | <u>65</u> |
| 5.1.3    | Restfinanzierung .....                                  | 6         |
| 5.2      | Aufenthalt und Betreuung.....                           | 6         |
| 5.2.1    | Berechnung der Kosten.....                              | 6         |
| <b>6</b> | <b>Unabhängige Beschwerdeinstanz</b> .....              | <b>76</b> |
| <b>7</b> | <b>Aufsicht</b> .....                                   | <b>76</b> |
| <b>8</b> | <b>Haftpflicht</b> .....                                | <b>76</b> |
| <b>9</b> | <b>Vertragsdauer und Kündigung</b> .....                | <b>76</b> |

## **1 Vertragsgegenstand**

Die Parteien schliessen eine Leistungsvereinbarung für die Zusammenarbeit im Sinne des Betreuungsgesetzes und Pflegegesetzes des Kantons Luzern ab.

Die Leistungsvereinbarung regelt im Wesentlichen die Bereitstellung von Pflegebetten für Einwohnerinnen und Einwohner der Einwohnergemeinde Horw, die Qualität der zu erbringenden Leistungen, die gesetzlich geregelte Pflegefinanzierung sowie die damit verbundenen administrativen Prozesse.

## **2 Grundlagen**

Die Leistungsvereinbarung stützt sich auf folgende Rechtsgrundlagen

- Bundesgesetz über die Krankenversicherung (KVG)
- Verordnung über die Krankenversicherung (KVV)
- Krankenpflege-Leistungsverordnung (KLV)
- Verordnung über die Kostenermittlung und die Leistungserfassung durch Spitäler, Geburtshäuser und Pflegeheime in der Krankenversicherung (VLK)
- Gesundheitsgesetz des Kantons Luzern (SRL 800)
- Betreuungsgesetz und Pflegegesetz des Kantons Luzern (SRL 867)
- Bericht des Regierungsrates zur Pflegeheimplanung des Kantons Luzern 2010
- Pflegeheimliste gemäss Beschluss des Regierungsrates des Kantons Luzern
- Reglement über die gemeindeeigene Aktiengesellschaft Kirchfeld AG

## **3 Vorgaben**

### **3.1 Strategische Vorgaben**

Das Unternehmen hat bei der Erfüllung seiner Aufgaben die strategischen Grundlagen der Gemeinde zu beachten, insbesondere die Planungsberichte Nrn. 1540 "Wohnen im Alter in Horw" und 1556 "Konzept pflegende Angehörige" und die Beteiligungsstrategie (=Eigentümerstrategie).

Das Unternehmen arbeitet mit den Gemeindebehörden, der Gemeindeverwaltung und den weiteren im Rahmen der Pflegeversorgung tätigen Dienstleistern zusammen, insbesondere mit dem Verein Spitex, dem Verein Pilatusblick, dem Blindenheim Horw und mit der Stiftung Brändi.

### **3.2 Vorgaben zur Betriebsführung**

Das Unternehmen ist nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen zu führen. Es erarbeitet die für die Führung und Weiterentwicklung von Angebot und Infrastruktur notwendigen Mittel selbst und gewährleistet zudem marktübliche Taxen.

### 3.3 Vorgaben zur Qualität

#### 3.3.1 Grundsätze

Das Unternehmen gewährleistet die Qualitätssicherung nach den Vorgaben der relevanten Bestimmungen und Verordnungen des Bundes und des Kantons Luzern sowie nach dem kantonalen Qualitätssicherungskonzept Q\_2008 Curaviva Luzern und dessen Leitfaden Q-2016 für die stationäre Betreuung und Pflege.

Das Unternehmen führt und entwickelt das im Kirchfeld heute bereits gelebte "Konzept der Normalisierung" und die daraus abgeleiteten Leitsätze weiter (siehe Leitbild).

Der Qualitätsanspruch umfasst einerseits die Dienstleistungen Pflege, Betreuung und Aufenthalt, die für die Bewohner erbracht werden und andererseits auch die Lebensqualität der Bewohnerinnen und Bewohner.

#### 3.3.2 Personal

Das Personal verfügt über die entsprechend notwendigen Ausbildungen. Das Unternehmen verpflichtet sich, die Aus- und Weiterbildung der Mitarbeitenden im Rahmen des langfristigen Bedarfs sicherzustellen.

Zusätzlich werden mit folgenden Vorgaben zur Qualität der Pflege die Voraussetzungen für eine angemessene Pflege gesichert:

- Der Richtstellenplan entspricht dem von der Gemeinde Horw für 2017 bewilligten Stellenplan.
- Der Richtstellenplan muss mit mind. 90 % Ausschöpfung eingehalten werden.
- Die Anteile der Funktionsstufen sind:
  - 50 % Mitarbeitende Pflege (inkl. Lernende / Praktikanten / geschützte Arbeitsplätze)
  - 50 % Sekundär- und Tertiär-Stufe (inkl. Leitung / Qualität / Bildung)
- Das Weiterbildungskontingent pro Vollzeitstelle beträgt vier Tage pro Jahr.

#### 3.3.3 Ausbildung

Das Unternehmen verpflichtet sich, im Bereich Gesundheitsberufe gemäss Ausbildungsverpflichtung des Kantons Luzern folgende Berufe auszubilden:

- Lernende und Studierende (HF, FaGe/FaBe, AGS)

Zudem bietet das Unternehmen

- Ausbildungsplätze für Lernende in der Hotellerie (EFZ und EBA Ausbildungen)
- Praktikumsplätze je nach verfügbaren Ressourcen zur Begleitung der Praktikantinnen und Praktikanten
- Integrierende Arbeitsplätze für leistungseingeschränkte Mitarbeitende je nach verfügbaren Ressourcen zur Begleitung dieser Mitarbeitenden.

## 4 Leistungsangebot

### 4.1 Standardangebot der Grundversorgung

Als Standardangebot werden Pflegeleistungen gem. Art. 7 Abs. 2 Krankenpflege-Leistungsverordnung vom 29. September 1995 (KLV) definiert. Diese werden aufgrund einer schriftlich festgehaltenen Bedarfsabklärung auf ärztliche Anordnung hin oder im ärztlichen Auftrag erbracht. Sie sind über alle Stufen der Pflegebedürftigkeit hinweg sicherzustellen.

Das Unternehmen bietet folgendes Bettenangebot im Grundangebot:

|                             |                                       |
|-----------------------------|---------------------------------------|
| - Total Betten              | 159                                   |
| - davon Demenzgruppe        | 9                                     |
| - davon Temporäraufenthalte | gemäss Konzept "Pflegende Angehörige" |

### 4.2 Spezialangebote

Für Spezialangebote, welche das Unternehmen noch nicht anbietet und für welche nachweislich ein Bedarf besteht, kann das Unternehmen beim Kanton Luzern jederzeit einen Bewilligungsantrag stellen.

### 4.3 Zusatzangebote

#### 4.3.1 Kinderspielplatz und Tiergehege

Mit dem durch die Gemeinde dem Unternehmen bezüglich Parzelle Nr. 1830 eingeräumten Baurechts wird die Verantwortung für den Betrieb und den Unterhalt des Kinderspielplatzes und des Tiergeheges an das Unternehmen übertragen. Kinderspielplatz und Tiergehege sind mindestens im gleichen Umfang respektive in der gleichen Ausgestaltung beizubehalten. Die Vorgaben für den Betrieb und den Unterhalt dieser Nebenbetriebe werden zwischen der Gemeinde und dem Unternehmen in einer separaten Vereinbarung definiert.

#### 4.3.2 Parkplätze auf der gemeindeeigenen Parzelle Nr. 219

Bis zur Erstellung der geplanten Tiefgarage sind diese Parkplätze für den Betrieb des Kirchfelds zwingend notwendig. Für die Nutzung und die Konditionen dieser Parkplätze schliessen die Gemeinde und das Unternehmen eine separate Vereinbarung ab.

## 5 Finanzierung

### 5.1 Pflege

#### 5.1.1 Berechnung der Pflegekosten

Die Berechnung der pflegefinanzierungspflichtigen Kosten (Pflegekosten) erfolgt grundsätzlich gemäss den Vorgaben der Verordnung zum Betreuungs- und Pflegegesetz.

Die Kostenrechnung ist gemäss Kosten-, Leistungs- und Anlagerechnung der Curaviva Luzern zu führen. Das Unternehmen verpflichtet sich, die Kosten für das Rechnungsjahr gemäss dieser Kostenrechnung darzustellen. Der KVG-Schlüssel wird jährlich mit einem geeigneten Leistungserfassungssystem ermittelt und für die Kostenrechnung verwendet. Die Umlageschlüssel für die Umlagen der Hilfs- und Hauptkostenstellen sind gemäss Richtlinien der Curaviva Luzern zu definieren. Anpassungen aufgrund von Raumumnutzungen, Änderungen der Personalbestände, etc. sind der Gemeinde Horw mit dem Jahresabschluss mitzuteilen.

### 5.1.2 Erfassung und Abrechnung der Pflegeleistungen

Das Unternehmen ist verpflichtet, vor Eintritt neuer Bewohnerinnen und Bewohner die Zuständigkeit für die Restfinanzierung abzuklären und sicherzustellen. Im Zweifelsfall und bei Einritten aus anderen Kantonen ist eine schriftliche Kostengutsprache einzuholen.

Die Pflegebedürftigkeit der Bewohnerinnen und Bewohner wird nach dem Bedarfsermittlungssystem RAI NH ermittelt. Die Einwohnergemeinde anerkennt die vom Krankenversicherer gemäss Bedarfsmeldung bewilligte Pflegeeinstufung.

Die Pflegekosten sind nach Kostenträger (Krankenversicherer, Gemeinde, Bewohner) aufzuschlüsseln. Sie sind überdies von den Kosten für die weiteren, nicht pflegefinanzierungspflichtigen Leistungen zu trennen und müssen in der Rechnungstellung an die Bewohner separat ausgewiesen werden.

Die Kosten der KVG-Pflichtleistungen sind wie folgt zu gliedern:

- Beitrag des Krankenversicherers
- Beitrag der anspruchsberechtigten Person
- Beitrag der Wohnsitzgemeinde

Die Kosten der KVG-Pflichtleistungen (Pflegeleistungen) werden nach den Pflegestufen gemäss Art. 7a Absatz 3 KLV aufgeschlüsselt.

Nicht Gegenstand der Restfinanzierung im Rahmen dieser Leistungsvereinbarung sind Unterkunft und Verpflegung sowie die Alltagsgestaltung und Betreuung der Bewohnerinnen und Bewohner. Das Unternehmen verpflichtet sich jedoch, diese Leistungen ebenfalls in der erforderlichen Qualität zur Verfügung zu stellen.

### 5.1.3 Restfinanzierung

Der Restfinanzierungsbeitrag ist der zuständigen Stelle der Einwohnergemeinde in Rechnung zu stellen. Die Einwohnergemeinde zahlt dem Unternehmen den Restfinanzierungsbeitrag. Dieser Beitrag bestimmt und bemisst sich gemäss dem Betreuungs- und Pflegegesetz.

Die Beiträge der Wohnsitzgemeinde werden vom Unternehmen der Einwohnergemeinde monatlich in Rechnung gestellt, sofern die anspruchsberechtigte Person die Institution für das Inkasso bevollmächtigt hat. Die Sammelrechnung enthält folgende Angaben: Vorname, Name und Geburtsdatum der anspruchsberechtigten Person, Pflegestufe, Anzahl Pflegetage pro Pflegestufe, Pflegebeitrag der Einwohnergemeinde pro Tag und Pflegestufe. Die Einwohnergemeinde prüft die eingereichten Rechnungen. Es gilt eine Zahlungsfrist von maximal 30 Tagen. Fehlerhafte Rechnungen werden zur Korrektur zurückgesandt.

## 5.2 Aufenthalt und Betreuung

### 5.2.1 Berechnung der Kosten

Die Berechnung der Kosten für Aufenthalt und Betreuung basiert auf den gleichen Grundlagen wie die Berechnung der Pflegekosten.

Die Kostenrechnung ist gemäss Kosten-, Leistungs- und Anlagerechnung der Curaviva Luzern zu führen. Das Unternehmen verpflichtet sich, die Kosten für das Rechnungsjahr gemäss dieser Kostenrechnung darzustellen.

## 6 Unabhängige Beschwerdeinstanz

Das Unternehmen ist Mitglied des Vereins "Unabhängige Beschwerdestelle für das Alter (UBA)". Bewohnerinnen und Bewohner, Angehörige und auch Mitarbeitende können ihre Anliegen jederzeit bei der UBA platzieren und sich von dieser fachkompetent beraten lassen.

## 7 Aufsicht

Das Unternehmen unterliegt der Bewilligungspflicht und Aufsicht gemäss dem Betreuungs- und Pflegegesetz des Kantons Luzern.

## 8 Haftpflicht

Alle mit der Leitung, Geschäftsführung oder Kontrolle des Unternehmens betrauten Personen sind sowohl gegenüber dem Unternehmen als auch gegenüber der Aktionärin des Unternehmens für den Schaden verantwortlich, den sie durch absichtliche oder fahrlässige Verletzung der ihnen obliegenden Pflichten verursachen. Um die Risiken für den genannten Personenkreis einzuschränken, schliesst das Unternehmen eine angemessene Organ-Haftpflichtversicherung ab.

## 9 Vertragsdauer und Kündigung

Die Leistungsvereinbarung tritt rückwirkend am 1. Januar 2018 in Kraft und ist mit einer Kündigungsfrist von 6 Monaten jeweils auf Ende Kalenderjahr, erstmals auf den 31. Dezember 2018, kündbar.

Horw, xx 2018

Kirchfeld AG

Einwohnergemeinde Horw

NAME

Verwaltungsratspräsident/-in

Ruedi Burkard

Gemeindepräsident

Sabine Schultze

Geschäftsführerin

Beat Gähwiler

Gemeindeschreiber



26. Oktober 2017

# Statuten

der

## Kirchfeld AG, mit Sitz in Horw

### 1. Grundlagen

---

#### 1.1 Firma und Sitz

Unter der Firma Kirchfeld AG besteht mit Sitz in Horw auf unbestimmte Dauer eine Aktiengesellschaft gemäss Art. 620 ff. OR.

#### 1.2 Zweck

Die Gesellschaft bezweckt, das Erbringen von Dienstleistungen im Bereich der stationären und ambulanten Pflege und Betreuung betagter und / oder pflegebedürftiger Menschen, gestützt auf den öffentlichen Versorgungsauftrag. Sie kann dazu Leistungen bei anderen Anbietern einkaufen.

Die Gesellschaft ist befugt, alle Geschäfte durchzuführen, welche mit diesem Gesellschaftszweck direkt oder indirekt im Zusammenhang stehen oder ihn zu fördern geeignet sind.

Die Gesellschaft kann Grundstücke kaufen, verkaufen und verwalten, Darlehen aufnehmen, Zweigniederlassungen errichten, sich an Unternehmen beteiligen. und sich mit Unternehmen mit gleicher oder ähnlicher Zielsetzung zusammenschliessen.

Die Gesellschaft ist im Rahmen dieser Statuten eine gemeinnützige, grundsätzlich nicht gewinnorientierte und öffentlichen Aufgaben sowie dem Gemeinwohl verpflichtete Institution.



## **2. Kapital**

---

### **2.1 Aktienkapital und Aktien**

Das Aktienkapital der Gesellschaft beträgt CHF 15 000 000 und ist eingeteilt in 15 000 Namenaktien zu CHF 1 000.

Die Aktien sind vollständig liberiert.

### **2.2 Aktienzertifikate**

Anstelle von einzelnen Aktien kann die Gesellschaft Zertifikate über mehrere Aktien ausstellen.

### **2.3 Aktienbuch**

Der Verwaltungsrat führt ein Aktienbuch, in welches die Eigentümer und Nutzniesser mit Namen und Adresse eingetragen werden. Im Verhältnis zur Gesellschaft wird als Aktionär oder als Nutzniesser nur anerkannt, wer im Aktienbuch eingetragen ist.

### **2.4 Bezugsrecht**

Bei Erhöhung des Aktienkapitals haben die bisherigen Aktionäre das gesetzliche Bezugsrecht nach Massgabe ihrer bisherigen Beteiligungsverhältnisse. Art. 652b Abs. 2 OR bleibt vorbehalten.

## **3. Organisation der Gesellschaft**

---

### **A Generalversammlung**

#### **3.1 Befugnisse**

Oberstes Organ der Gesellschaft ist die Generalversammlung der Aktionäre. Ihr stehen folgende unübertragbaren Befugnisse zu:

1. die Festsetzung und Änderung der Statuten
2. die Wahl der Mitglieder des Verwaltungsrates, des Präsidenten des Verwaltungsrates und der Revisionsstelle
3. die Genehmigung des Lageberichts und der Konzernrechnung
4. die Genehmigung der Jahresrechnung sowie die Beschlussfassung über die Verwendung des Bilanzgewinnes, insbesondere die Festsetzung der Dividende
5. die Entlastung der Mitglieder des Verwaltungsrates
6. die Beschlussfassung über die Gegenstände, die der Generalversammlung durch das Gesetz oder die Statuten vorbehalten sind

#### **3.2 Einberufung und Traktandierung**

Die ordentliche Versammlung findet alljährlich innerhalb von sechs Monaten nach Ende des Geschäftsjahres statt, ausserordentliche Versammlungen werden je nach Bedürfnis einberufen.

Die Generalversammlung ist spätestens 20 Tage vor dem Versammlungstag durch Brief, Fax oder E-Mail an die Aktionäre und Nutzniesser einzuberufen. Die Einberufung erfolgt durch den Verwaltungsrat, nötigenfalls durch die Revisionsstelle. Das Einberufungsrecht steht auch den Liquidatoren und den Vertretern der Anleiensgläubiger zu.

Die Einberufung einer Generalversammlung kann auch von einem oder mehreren Aktionären, die zusammen mindestens 10 Prozent des Aktienkapitals vertreten, verlangt werden. Aktionäre, die Aktien im Nennwerte von 1 Million Franken vertreten, können die Traktandierung eines Verhandlungsgegenstandes verlangen. Einberufung und Traktandierung werden schriftlich unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes und der Anträge angebeht.

In der Einberufung sind die Verhandlungsgegenstände sowie die Anträge des Verwaltungsrates und der Aktionäre bekannt zu geben, welche die Durchführung einer Generalversammlung oder die Traktandierung eines Verhandlungsgegenstandes verlangt haben.

Spätestens 20 Tage vor der ordentlichen Generalversammlung sind der Geschäftsbericht und der Revisionsbericht den Aktionären am Gesellschaftssitz zur Einsicht aufzulegen. Jeder Aktionär kann

verlangen, dass ihm unverzüglich eine Ausfertigung dieser Unterlagen zugestellt wird. Die Aktionäre sind hierüber in der Einberufung zu unterrichten.

Über Anträge zu nicht gehörig angekündigten Verhandlungsgegenständen können keine Beschlüsse gefasst werden; ausgenommen sind Anträge auf Einberufung einer ausserordentlichen Generalversammlung, auf Durchführung einer Sonderprüfung und auf Wahl einer Revisionsstelle infolge Begehrens eines Aktionärs.

Zur Stellung von Anträgen im Rahmen der Verhandlungsgegenstände und zu Verhandlungen ohne Beschlussfassung bedarf es keiner vorgängigen Ankündigung.

### **3.3 Universalversammlung**

Die Eigentümer oder Vertreter sämtlicher Aktien können, falls kein Widerspruch erhoben wird, eine Generalversammlung ohne Einhaltung der für die Einberufung vorgeschriebenen Formvorschriften abhalten.

In dieser Versammlung kann über alle in die Kompetenz der Generalversammlung fallenden Gegenstände gültig verhandelt und Beschluss gefasst werden, solange die Eigentümer oder Vertreter sämtlicher Aktien anwesend sind.

### **3.4 Vorsitz und Protokoll**

Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der Präsident, in dessen Verhinderungsfall ein anderes vom Verwaltungsrat bestimmtes Mitglied desselben. Ist kein Mitglied des Verwaltungsrates anwesend, wählt die Generalversammlung einen Tagesvorsitzenden.

Der Vorsitzende bezeichnet den Protokollführer und die Stimmenzähler, die nicht Aktionäre zu sein brauchen. Das Protokoll ist vom Vorsitzenden und vom Protokollführer zu unterzeichnen. Die Aktionäre sind berechtigt, das Protokoll einzusehen.

### **3.5 Stimmrecht und Vertretung**

Die Aktionäre üben ihr Stimmrecht in der Generalversammlung nach Verhältnis des gesamten Nennwerts der ihnen gehörenden Aktien aus.

Jeder Aktionär kann seine Aktien in der Generalversammlung selbst vertreten oder durch einen Dritten vertreten lassen, der nicht Aktionär zu sein braucht. Der Vertreter hat sich durch schriftliche Vollmacht auszuweisen.

### 3.6 Beschlussfassung

Die Generalversammlung fasst ihre Beschlüsse und vollzieht ihre Wahlen mit der absoluten Mehrheit der vertretenen Aktienstimmen. Kommt keine absolute Mehrheit zustande, so ist eine zweite Abstimmung durchzuführen, bei welcher das relative Mehr entscheidet, wobei bei Stimmgleichheit dem Vorsitzenden der Stichentscheid zusteht. Der Vorsitzende bestimmt auch den Abstimmungs- und Wahlmodus, unter Vorbehalt des Rechtes der Generalversammlung, jederzeit geheime Abstimmung zu beschliessen.

Ein Beschluss der Generalversammlung, der mindestens zwei Drittel der vertretenen Stimmen und die absolute Mehrheit der vertretenen Aktiennennwerte auf sich vereinigt, ist erforderlich für:

1. die Änderung des Gesellschaftszweckes
2. die Einführung von Stimmrechtsaktien
3. die Beschränkung der Übertragbarkeit von Namenaktien
4. eine genehmigte oder eine bedingte Kapitalerhöhung sowie die Kapitalherabsetzung
5. die Kapitalerhöhung aus Eigenkapital, gegen Sacheinlage oder zwecks Sachübernahme und die Gewährung von besonderen Vorteilen
6. die Einschränkung oder Aufhebung des Bezugsrechtes
7. die Verlegung des Sitzes der Gesellschaft
8. die Auflösung der Gesellschaft
9. die Beseitigung von statutarischen Erschwerungen über die Beschlussfassung der Generalversammlung

## B Verwaltungsrat

### 3.7 Wahl und Zusammensetzung

Der Verwaltungsrat der Gesellschaft besteht aus fünf Mitgliedern, davon ist **mindestens** ein Mitglied ein amtierender Gemeinderat der Einwohnergemeinde Horw.

Die Mitglieder des Verwaltungsrates werden auf zwei Jahre gewählt. Neugewählte treten in die Amtsdauer derjenigen Mitglieder ein, die sie ersetzen.

Der Verwaltungsrat konstituiert sich selbst, mit Ausnahme des Präsidenten, der durch die Generalversammlung gewählt wird.

Der Verwaltungsrat ist so zusammengesetzt, dass er als Gremium über die folgenden Fachkompetenzen und Erfahrungen verfügt:

1. Ausgewiesenes Fachwissen in den Bereichen Gerontologie, Geriatrie und Langzeitpflege sowie Wohnen und Hotellerie

2. Erfahrung in der Unternehmensführung
3. Know-how und Erfahrung in den Bereichen Organisation, Personal, Finanzen, Immobilien, Recht und Kommunikation
4. Beziehungsnetz, das für den Betrieb und die Weiterentwicklung des Unternehmens nützlich ist

Der Verwaltungsrat kann einen Sekretär bezeichnen, der nicht Mitglied des Verwaltungsrates sein muss.

### **3.8 Sitzungen und Beschlussfassung**

Jedes Mitglied des Verwaltungsrates kann unter Angabe der Gründe vom Präsidenten die unverzügliche Einberufung einer Sitzung verlangen.

Der Verwaltungsrat ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist. Bei der Beschlussfassung in Sitzungen des Verwaltungsrates hat der Vorsitzende den Stichentscheid.

Beschlüsse können auch auf dem Weg der schriftlichen Zustimmung zu einem gestellten Antrag gefasst werden, sofern nicht ein Mitglied die mündliche Beratung verlangt.

Über die Verhandlungen und Beschlüsse ist ein Protokoll zu führen, das vom Vorsitzenden und vom Sekretär unterzeichnet wird.

### **3.9 Recht auf Auskunft und Einsicht**

Jedes Mitglied des Verwaltungsrates kann Auskunft über alle Angelegenheiten der Gesellschaft verlangen.

In den Sitzungen sind alle Mitglieder des Verwaltungsrates sowie die mit der Geschäftsführung betrauten Personen zur Auskunft verpflichtet.

Ausserhalb der Sitzungen kann jedes Mitglied von den mit der Geschäftsführung betrauten Personen Auskunft über den Geschäftsgang und, mit Ermächtigung des Präsidenten, auch über einzelne Geschäfte verlangen.

Soweit es für die Erfüllung einer Aufgabe erforderlich ist, kann jedes Mitglied dem Präsidenten beantragen, dass ihm Bücher und Akten vorgelegt werden.

Weist der Präsident ein Gesuch auf Auskunft, Anhörung oder Einsicht ab, so entscheidet der Verwaltungsrat.

Regelungen oder Beschlüsse des Verwaltungsrates, die das Recht auf Auskunft und Einsichtnahme der Verwaltungsräte erweitern, bleiben vorbehalten.

### 3.10 Aufgaben

Der Verwaltungsrat kann in allen Angelegenheiten Beschluss fassen, die nicht nach Gesetz oder Statuten der Generalversammlung zugeteilt sind. Er führt die Geschäfte der Gesellschaft, soweit er die Geschäftsführung nicht übertragen hat.

Der Verwaltungsrat hat folgende unübertragbare und unentziehbare Aufgaben:

1. die Oberleitung der Gesellschaft und die Erteilung der nötigen Weisungen
2. die Festlegung der Organisation und den Erlass des für den Geschäftsbetrieb erforderlichen Organisationsreglements
3. die Ausgestaltung des Rechnungswesens, der Finanzkontrolle sowie der Finanzplanung
4. die Ernennung und Abberufung der mit der Geschäftsführung und der Vertretung betrauten Personen und Regelung der Zeichnungsberechtigungen
5. die Oberaufsicht über die mit der Geschäftsführung betrauten Personen, namentlich im Hinblick auf die Befolgung der Gesetze, Statuten, Reglemente und Weisungen
6. die Erstellung des Geschäftsberichtes
7. die Erstellung eines Vergütungsberichtes über die Gesamtsumme der Vergütungen an die Verwaltungsräte und die Mitglieder der Geschäftsleitung
8. die Vorbereitung der Generalversammlung und die Ausführung ihrer Beschlüsse
9. die Benachrichtigung des Richters im Fall der Überschuldung
10. die Beschlussfassung über die nachträgliche Leistung von Einlagen auf nicht vollständig liberierte Aktien
11. die Beschlussfassung über die Feststellung von Kapitalerhöhungen und daraus folgenden Statutenänderungen
12. die Prüfung der fachlichen Voraussetzungen des zugelassenen Revisionsexperten für die Fälle, in welchen das Gesetz den Einsatz solcher Revisoren vorsieht.

Der Verwaltungsrat kann die Vorbereitung und die Ausführung seiner Beschlüsse oder die Überwachung von Geschäften Ausschüssen oder einzelnen Mitgliedern zuweisen. Er hat für eine angemessene Berichterstattung an seine Mitglieder zu sorgen.

### **3.11 Entschädigung**

Die Mitglieder des Verwaltungsrates haben Anspruch auf Ersatz ihrer im Interesse der Gesellschaft aufgewendeten Auslagen sowie auf eine ihrer Tätigkeit als Verwaltungsrat entsprechenden Vergütung. Die Ausrichtung von Tantiemen ist ausgeschlossen. Die Vergütung wird, dem öffentlichen bzw. gemeinnützigen Zwecks der Gesellschaft entsprechend festgelegt. Die Grundzüge der Entschädigungsregelung werden von der Generalversammlung festgelegt.

Die den Mitgliedern ausbezahlten Entschädigungen und Spesen sind im jährlich zu erstellenden Vergütungsbericht auszuweisen.

### **3.12 Übertragung der Geschäftsführung und der Vertretung**

Der Verwaltungsrat kann die Geschäftsführung nach Massgabe eines Organisationsreglements an Dritte delegieren. In Ausnahmesituationen und nur für eine zeitlich beschränkte Übergangszeit kann der Verwaltungsrat die Geschäftsführung an eines seiner Mitglieder oder einen Ausschuss des Verwaltungsrates übertragen.

Das Organisationsreglement ordnet insbesondere die Geschäftsführung, bestimmt die hierfür erforderlichen Stellen, umschreibt deren Aufgaben, Kompetenzen und Verantwortung und regelt die Berichterstattung.

Der Verwaltungsrat legt die Zeichnungsberechtigung der mit der Geschäftsführung betrauten Personen fest und kann auch weiteren Mitarbeitenden die Zeichnungsberechtigung erteilen.

## **C Revisionsstelle**

### **3.13 Revision**

Die Generalversammlung wählt nach den Vorschriften des Revisionsaufsichtsgesetzes als Revisionsstelle einen zugelassenen Revisionsexperten. Die Unabhängigkeit der Revisionsstelle bestimmt sich nach OR 728, ihre Aufgaben richten sich nach OR 728a ff..

Die Amtsdauer beträgt 2 Jahre. Wiederwahl ist zulässig.

### **3.14 Aufgaben**

Der Revisionsstelle obliegen die ihr durch das Gesetz übertragenen Aufgaben. Die Generalversammlung kann die Aufgaben und Befugnisse der Revisionsstelle jederzeit erweitern.

## **4. Rechnungsabschluss und Gewinnverteilung**

---

### **4.1 Geschäftsjahr und Buchführung**

Das Geschäftsjahr wird auf den vom Verwaltungsrat festgelegten Zeitpunkt abgeschlossen.

Die Jahresrechnung, bestehend aus der Bilanz nebst Anhang und der Erfolgsrechnung, erfolgt nach den einschlägigen gesetzlichen Vorschriften sowie nach den allgemein anerkannten kaufmännischen und branchenüblichen Grundsätzen.

### **4.2 Reserven und Gewinnverwendung**

Aus dem Jahresgewinn ist zuerst die Zuweisung an die Reserven entsprechend den Vorschriften des Gesetzes vorzunehmen. Der unter Berücksichtigung dieser Bestimmungen verbleibende Bilanzgewinn steht zur freien Verfügung der Generalversammlung, wobei eine beschlossene Dividende bezogen auf den Nennwert des Aktienkapitals die Hälfte des für das entsprechende Jahr von der Eidgenössischen Steuerverwaltung festgesetzten steuerlich anerkannten Maximalzinssatzes bis CHF 1 Mio. für Betriebskredite durch Beteiligte oder nahestehende Dritte bei Handels- und Fabrikationsunternehmen nicht übersteigen darf. Die Dividende ist auf jeden Fall auf höchstens 6 Prozent des einbezahlten Aktienkapitals beschränkt.

### **4.3 Auflösung und Liquidation**

Die Generalversammlung kann die Auflösung der Gesellschaft aufgrund der gesetzlichen und statutarischen Vorschriften jederzeit beschliessen.

Die Liquidation wird durch den Verwaltungsrat besorgt, falls sie nicht durch einen Beschluss der Generalversammlung anderen Personen übertragen wird. Die Liquidation erfolgt gemäss Art. 742 ff. OR.

Ein allfälliger Liquidationserlös soll im Grundsatz an die Gemeinde Horw gehen und soll dem in Art. 2 dieser Statuten festgesetzten Zweck erhalten bleiben. Subsidiär ist der Liquidationserlös einer Institution mit einem gemeinnütigen oder öffentlichen Zweck zuzuwenden.



## 5. Mitteilungen und Bekanntmachungen

---

Mitteilungen an die Aktionäre erfolgen per Brief, Fax oder E-Mail an die im Aktienbuch verzeichneten Adressen.

Publikationsorgan der Gesellschaft ist das Schweizerische Handelsamtsblatt.

## 6. Beabsichtigte Sachübernahme

---

Die Gesellschaft beabsichtigt, nach der Gründung von der Einwohnergemeinde Horw sämtliche Aktiven, inkl. des Baurechtsgrundstücks, welches auf dem heutigen Grundstück Nr. 1830, GB Horw, zu errichten ist, sowie Passiven, die dem Pflegewohnheim Kirchfeld zuzuordnen sind, gemäss einer noch zu erstellenden Bilanz zum Preis von maximal CHF 15 000 000 zu übernehmen.

Die vorstehenden Statuten wurden am Errichtungsakt der Kirchfeld AG am **(Datum)** genehmigt und treten mit dem Eintrag ins Handelsregister in Kraft.

**(Ort), (Datum)**

### Die Gründerin

#### Einwohnergemeinde Horw

vertreten durch:

#### Gemeinderat Horw

---

Ruedi Burkard  
Gemeindepräsident

---

Beat Gähwiler  
Gemeindeschreiber

## **Beglaubigung**

Der unterzeichnete Notar beglaubigt hiermit, dass die vorliegenden Statuten der Kirchfeld AG den gültigen Statuten entsprechen, wie diese heute am Errichtungsakt als Satzung der Gesellschaft anerkannt worden sind. Die Statuten umfassen, einschliesslich dieser Beglaubigungsseite, insgesamt 11 Seiten.

**(Ort), (Datum)**

**Der Notar**

Ordnungsnummer \_\_\_\_\_

# KIRCHFELD

## HAUS FÜR BETREUUNG UND PFLEGE

Wo Menschen Lebensqualität finden

## Kontakt

### **Kirchfeld – Haus für Betreuung und Pflege**

Administration

Tel. 041 349 41 41

Fax 041 349 41 10

[kirchfeld@horw.ch](mailto:kirchfeld@horw.ch)

[www.kirchfeld-horw.ch](http://www.kirchfeld-horw.ch)

## Impressum

Herausgeberin: Gemeinde Horw

Kirchfeld – Haus für Betreuung und Pflege

Leiterin: Sabine Schultze-Heim

Redaktion: mea kommunikation

Gestaltung: Tino Küng

Fotos: Priska Ketterer, Kirchfeld

Druck: Eicher Druck AG



## **Willkommen im Kirchfeld – im Haus für Betreuung und Pflege**

Auf dem Hochplateau oberhalb des Dorfzentrums Horw steht das Kirchfeld – Haus für Betreuung und Pflege. Es ist ein Haus mit wunderbarer Aussicht ins Tal und in die Berge – vom Pilatus bis zur Rigi. Hier suchen und finden Menschen aus verschiedenen Gründen Aufnahme, Betreuung und Pflege. Wohin die Reise geht, ob sie wieder nach Hause kehren oder im Kirchfeld bleiben, bestimmt der innere Kompass – ähnlich wie bei den Zugvögeln, die symbolisch in der Kunst am Bau dargestellt sind.

Die Räume und das Betreuungsangebot sind rundum auf das Wohlbefinden der Bewohnerinnen und Bewohner ausgerichtet. Ziel ist es, auch in einer oft schwierigen Lebensphase eine möglichst hohe Lebensqualität in einem empathischen und sozialen Umfeld bieten zu können. Alle Beteiligten engagieren sich für einen menschenwürdigen, verständnisvollen und respektvollen Umgang mit den zu betreuenden Menschen.

Das Kirchfeld ist auch ein offenes Haus für Besucherinnen und Besucher, die sich hier in den hellen Räumen als Gäste wohl fühlen sollen.



*Die Zugvögel sind das Thema der Kunst am Bau im Kirchefeld*

*Der Hauptgrund für den Vogelzug der Zugvögel ist das Aufsuchen angemessener Klimaverhältnisse und guter Nahrungsplätze*

*Mauersegler © Monika Kiss Horváth, 2002*

**«Nicht da ist man daheim, wo man seinen letzten Wohnsitz hat,  
sondern da, wo man verstanden wird.»**

*Christian Morgenstern*

*Das Kirchfeld hat den Auftrag, allen Bewohnerinnen und Bewohnern eine möglichst individuelle und angepasste Lebensqualität zu ermöglichen. Voraussetzung dafür ist das Verständnis für jeden einzelnen Menschen. Wir verlangen von unseren Mitarbeitenden, dass sie sich als einfühlsame und professionelle Berater und Beraterinnen zeigen und in jeder Situation Respekt und Würde wahren.*

*Diesen hohen Anforderungen im Alltag immer gerecht zu werden, ist nicht einfach. Voraussetzung dafür ist, dass die Mitarbeitenden ernst genommen werden, Respekt und Verständnis spüren.*

*Die Grundvoraussetzung für eine gute Lebensqualität aller Beteiligten ist das Wohlbefinden. Neben verschiedenen äusseren und inneren Faktoren beeinflusst die Freiheit unser Wohlbefinden. Menschen, die in einer Institution leben, erfahren Abhängigkeiten. In dieser eingeschränkten Freiheit ist es deshalb wichtig, dass die Bewohnerinnen und Bewohner ihre Bedürfnisse äussern und ihre Autonomie im Rahmen ihrer Fähigkeiten wahren können. Im Kirchfeld sollen sie sich selbst bleiben und den Alltag mitgestalten können. Oft ist es eine Gratwanderung zwischen Sicherheitsbedürfnis und Freiheit, zwischen notwendigen Einschränkungen und erwünschter Selbständigkeit.*

*Doch immer streben wir das Ziel an, eine hohe Zufriedenheit aller Beteiligten zu erreichen.*

*Sabine Schultze-Heim, Leiterin Kirchfeld*

## Über den Dächern von Horw

Das Kirchfeld liegt auf dem sonnigen Hügel über dem Dorf und ist zu Fuss und mit dem Auto erreichbar. Mit öffentlichen Verkehrsmitteln besteht die Möglichkeit, bis ins Dorfzentrum respektive Kastanienbaumstrasse zu fahren. Der hauseigene Bus fährt an bestimmten Tagen im Stundentakt.

In ländlicher Umgebung können die Bewohnerinnen und Bewohner die Aussicht und die Ruhe geniessen. Auf sicheren Wegen bieten sich viele Gelegenheiten für Spaziergänge.

Ein Kleintiergehege und ein schöner Spielplatz bieten viel Abwechslung. Familien, Kinderlachen und fröhliche Spiele sorgen für willkommene Unterhaltung.





## Bedürfnisgerechtes Wohn- und Betreuungsangebot

Das *Kirchfeld 1* bietet 110 Plätze für Menschen, die mittel bis schwer pflegebedürftig sind. Sie wohnen in modernen Einer- oder Zweierzimmern mit eigenen Badezimmern. Die Bewohnerinnen und Bewohner essen gemeinsam in gepflegten Aufenthaltsräumen der Stationen.

Im *Kirchfeld 2* leben 40 Bewohnerinnen und Bewohner, die vorwiegend selbständig sind und nur wenig Unterstützung im Alltag brauchen. Sie wohnen in Einzel- oder Ehepaarzimmern, mit Balkon und eigenen Badezimmern. Sie gestalten ihren Alltag eigenständig und können an allen Aktivitäten und Veranstaltungen teilnehmen und das Dienstleistungsangebot nutzen. Die Mahlzeiten werden im Speisesaal des Hauptgebäudes serviert.

2008 wurde im Parterre Kirchfeld 2 der *Lindengarten* eröffnet, eine Wohngemeinschaft für Menschen mit Demenz. Neun Bewohnerinnen und Bewohner leben in dieser geschützten Wohneinheit mit grossem Garten, wo sie sich jederzeit frei bewegen können. Sie werden individuell betreut, wohnen in Einzelzimmern und essen gemeinsam im Lindengarten.





## **Pflege und Betreuung am Puls der Zeit**

Das Kirchfeld ist eine Institution mit verschiedenen Angeboten für Menschen, die im Alter kurzfristig oder länger eine ganzheitliche und individuelle Unterstützung, Betreuung und Pflege benötigen. Es gibt aber auch jüngere Menschen, die aus psychosozialen Gründen oder wegen Behinderungen eine fachgerechte Begleitung und Pflege brauchen. Auch sie finden im Kirchfeld Aufnahme.

Die Betreuung und Pflege wird auf die verschiedenen Bedürfnisse ausgerichtet. Fachliche Qualität und menschliche Zuwendung ergänzen sich in der Begleitung der Menschen, die auf unsere Unterstützung angewiesen sind. Das Kirchfeld erfüllt die hohen Anforderungen an die Pflege und die Sozialkompetenz und setzt auf eine kontinuierliche Weiterbildung der Betreuungs- und Pflegefachpersonen.

Mit zusätzlichen Angeboten reagiert das Kirchfeld auf die sich stets ändernde Situation im Gesundheitswesen. Die Übergangspflege sowie die palliative Betreuung und Pflege sind aufgrund komplexer Krankheitsbilder grosse Herausforderungen. Die Bewohnerinnen und Bewohner können im Kirchfeld in jeder Lebensphase auf eine qualitative Begleitung und Pflege zählen. Intensiver wird die Betreuung von desorientierten Menschen, die eine geschützte und adäquate Wohn- und Betreuungsform benötigen.

Das Kirchfeld hat seine Strategie auf neue Entwicklungen ausgerichtet und ist offen für Veränderungen. Im Leitbild zeigen wir, auf welchen fachlichen und ethischen Grundsätzen das Betreuungs- und Pflegekonzept basiert.

## Orte der Begegnung und Privatsphäre

Im Kirchfeld herrscht eine familiäre Atmosphäre. Die Architektur ermöglicht mit privaten, halb-öffentlichen und öffentlichen Räumen Rückzugsmöglichkeiten oder Begegnungen, je nach Bedürfnis. Die hellen und farbenfroh gestalteten Räume und Gänge bringen Wohnlichkeit und Licht ins Haus.

Die Zimmer sind freundlich eingerichtet und persönliche Gegenstände machen sie zu einer individuellen Wohneinheit.

Es bieten sich viele Möglichkeiten zur Begegnung. So ist die Cafeteria ein beliebter Treffpunkt für Bewohnerinnen und Bewohner und alle anderen Gäste. Hier können sie zusammen das Mittagessen genießen oder sich am Nachmittag zu einem Schwatz bei Kaffee und Kuchen oder zu einem Jass treffen.



## Lebensqualität und Wohlbefinden

Zur Lebensqualität gehört auch das Essen mit Genuss. Das Kirchfeld bietet eine ausgewogene Küche und legt grossen Wert auf eine ansprechende Präsentation. Die Lebensmittel kommen grösstenteils aus der Region und werden täglich frisch zubereitet.

Die Mahlzeiten richten sich nach den Essensgewohnheiten der Bewohnerinnen und Bewohner. Das Angebot umfasst täglich frisch zubereitete Suppen, ein reichhaltiges Salatbuffet, ein Haupt- und ein Wahlmenü am Mittag, Angebote zur Auswahl am Abend sowie abwechslungsreiche Desserts.

Berücksichtigt werden in der Küche selbstverständlich auch Diäten oder individuelle Kostformen. Nicht alkoholische Getränke wie Tee, Jus und Sirup stehen zur freien Verfügung.

Anlässe und Feiertage werden mit besonderen Menüs und passender Dekoration festlich gestaltet. Die Gastronomie bietet auch individuelle Beratungen. Wünsche und Anregungen können jederzeit persönlich oder schriftlich mitgeteilt werden.







## Zusammensein – zusammenleben

Nähe oder Rückzug? Beides ist im Kirchfeld möglich und kann je nach Befindlichkeit und Möglichkeit gelebt werden. Das Zusammensein ist für alle Bewohnerinnen und Bewohner wichtig.

Gemeinsame Feste sind beliebt und viele verschiedene Aktivitäten bringen Abwechslung in den Alltag. Das Programm reicht vom gemeinsamen Handarbeiten, Gymnastik, gemütlichem Jassen bis zum Ausflug oder bittet auch einmal zum Tanz bei einem Fest im Haus.

## Ein kompetentes Team

Rund 150 Mitarbeitende des Kirchfelds stehen mit Kopf und Herz im Dienste der Bewohnerinnen und Bewohner und arbeiten mit deren Angehörigen, Ärzten und freiwilligen Helferinnen und Helfern zusammen. Der stete Austausch und die enge Zusammenarbeit bilden ein gutes Netz für die Betreuung und Begleitung.

Sowohl in der Pflege wie auch in der Hotellerie arbeiten Fachpersonen, die für gute Qualität besorgt sind und den Menschen im Kirchfeld das Leben so gut wie möglich erleichtern und bereichern.

Sie können sich auf ein kompetentes und engagiertes Team verlassen, das sich stets weiterbildet und offen ist für neue Entwicklungen und Erkenntnisse.





## **Besondere Dienstleistungen**

### **Physiotherapie**

Im Kirchfeld bieten wir eine ganzheitliche Physiotherapie an, die in Absprache mit Arzt/Ärztin auf die speziellen Bedürfnisse der Bewohnerinnen und Bewohner abgestimmt wird.

### **Coiffeure und Pedicure**

Zum persönlichen Wohlbefinden trägt auch ein Besuch im Coiffeursalon oder eine umfassende Fusspflege bei.

### **Administrative Beratung**

Wer Unterstützung im administrativen Bereich benötigt, kann eine kompetente Beratung in Anspruch nehmen.

### **Freie Arztwahl**

Für die Bewohnerinnen und Bewohner besteht freie Arztwahl unter den Horwer Ärzten. Diese Zusammenarbeit ist für stationäre, langdauernde Aufenthalte sinnvoll und notwendig.

### **Cafeteria**

Die Cafeteria ist öffentlich und lädt Gäste, Bewohnerinnen und Bewohner sowie die Mitarbeitenden zum Verweilen und Geniessen ein.

### **Kapelle**

In der Kapelle finden Sie eine Insel der Ruhe und Besinnlichkeit. Neben regelmässigen Gottesdiensten finden auch Abdankungen statt.





## UNSER LEITBILD

Für eine Kultur der Würde und eine hohe Qualität in der täglichen Herausforderung des Zusammenlebens, der Zusammenarbeit, der Betreuung und Pflege im Kirchfeld.



*«Menschenwürde geschieht dort und dann,  
wenn ich dem Menschen Mensch bin.»*

*(L. Juchli)*

## Das Kirchfeld gemeinsam entwickeln

Menschen, die kurzfristig oder auf längere Zeit Unterstützung benötigen, haben Anrecht auf eine angemessene und qualitative Betreuung und Pflege. Das Kirchfeld bietet ein ganzheitliches Betreuungsangebot in einer Atmosphäre gegenseitigen Respekts und Vertrauens. Die individuelle Betreuung und Pflege orientiert sich an den Bedürfnissen jeder Bewohnerin, jedes Bewohners. Das oberste Ziel ist eine hohe Lebensqualität. Alle Beteiligten engagieren sich für einen menschenwürdigen und respektvollen Umgang mit den zu betreuenden Menschen.

Das Leitbild formuliert die Grundsätze der angestrebten Qualität. Bewohnerinnen und Bewohner und die Mitarbeitenden leben, arbeiten und handeln nach diesen Zielvorstellungen.

In enger Zusammenarbeit mit den Bewohnerinnen und Bewohnern, Angehörigen, Ärzten und Freiwilligen wollen die Mitarbeitenden der Institution die zukünftige Entwicklung gemeinsam gestalten und offen sein für notwendige Veränderungen.

## **leben und arbeiten nach ethischen Grundsätzen**

Wir nehmen jeden Menschen wahr und ernst.

Wir anerkennen die Würde jedes Einzelnen.

Wir respektieren die Selbstbestimmung.

Wir ermöglichen Freiheit.

Wir setzen auf Eigenverantwortung.

## **akzeptieren und individuell begleiten**

Die Menschen im Kirchefeld werden alle gleichberechtigt behandelt, unabhängig von Geschlecht, Herkunft, Religion und finanziellem Vermögen.

Die Bewohnerinnen und Bewohner werden individuell und unter Beachtung ihrer Lebensgeschichte begleitet und gepflegt.

## **sich selber sein können**

Das Kirchefeld setzt bei Mitarbeitenden und bei Bewohnerinnen und Bewohnern auf eine möglichst hohe Eigenverantwortung für ihre Gesundheit und ihr Handeln.

Selbständigkeit, Selbstbestimmung und Initiative werden positiv bestärkt.

Bewohnerinnen und Bewohner sowie die Mitarbeitenden können ihre Anliegen einbringen und sind offen für sachliche und konstruktive Kritik. Sie verfügen über eine neutrale Ombudsstelle.

Ein Rat der Bewohner vertritt die Interessen der Bewohnerinnen und Bewohner gegenüber der Leitung.

## einbeziehen und fördern

Die Bewohnerinnen und Bewohner bestimmen die Lebens- und Tagesgestaltung im Kirchfeld mit. Ihre Gewohnheiten werden berücksichtigt und mögliche Aktivitäten und individuelle Fähigkeiten unterstützt.

Ein abwechslungsreiches und soziales Zusammenleben wirkt sich positiv auf das Wohlbefinden aus.

Die Mitarbeitenden werden in ihrer persönlichen und beruflichen Entwicklung individuell gefördert.

Weiterbildung, fachliche und soziale Kompetenz sowie eine partnerschaftliche Zusammenarbeit im Team bilden die Grundlage für den anspruchsvollen Betreuungs- und Pflegealltag.

Interessante Ausbildungs- und Praktikumsplätze motivieren junge Leute für Berufe in der Pflege und Hotellerie.



## **zusammen arbeiten und vorwärts gehen**

### **Das Kirchfeld**

arbeitet als Lebens- und Wohngemeinschaft eng mit den Bewohnerinnen und Bewohnern, mit Angehörigen, Bezugspersonen und Organisationen zusammen.

berät Interessierte und Ratsuchende in Fragen der Betreuung und Pflege.

informiert offen und schafft mit einer aktiven Kommunikation Vertrauen.

verpflichtet sich als Dienstleistungsbetrieb, die Lebens- und Arbeitsqualität, die Sicherheit und die Wirtschaftlichkeit kontinuierlich zu verbessern.

trägt in seinen Bestrebungen der Umweltverträglichkeit Rechnung.



**HR BOX BETRIEBSKLIMA**

Haltung

**GRUNDLAGEN FÜR VERANTWORTLICHES  
HANDELN IN HEIMEN UND INSTITUTIONEN --  
MITARBEITENDEN****1. RECHT AUF WÜRDE UND ACHTUNG**

- Die Bewohnerinnen und ihre Angehörigen sowie die Mitarbeiterinnen haben ein Recht auf Würde und Achtung.
- Die Beziehungen zwischen Bewohnerinnen, Mitarbeiterinnen und Bezugspersonen sind durch Akzeptanz und Ehrlichkeit gekennzeichnet.

**2. RECHT AUF SELBSTBESTIMMUNG**

- Jeder Mensch im Heim sollte Gelegenheit haben, seine Wünsche und Ziele zu äussern und diese Ziele durch eigenes Handeln wie auch mit Hilfestellung anderer Menschen zu erreichen. Konflikte zwischen sich widersprechenden Zielen werden durch Gespräche einer für alle Seiten annehmbaren und transparenten Lösung zugeführt.
- Bewohnerinnen, gegebenenfalls Erziehungsberechtigte, Angehörige oder Beistände, und Mitarbeiterinnen werden an Entscheidungen, die sie betreffen, beteiligt. Heimräte und Team- oder Gruppensitzungen sind mögliche Formen, in denen gemeinsame Entscheide vorbereitet und verwirklicht werden.
- Das Recht auf Selbstbestimmung endet dort, wo das Recht auf Freiheit anderer Menschen im Heim oder ausserhalb des Heims eingeschränkt würde. Um widerstreitende Interessen vereinen zu können, wird die Fähigkeit, gute Beziehungen zu unterhalten und gemeinsame Probleme partnerschaftlich zu lösen, gefördert.

**3. RECHT AUF INFORMATION**

- Mitarbeiterinnen, Bewohnerinnen und Bezugspersonen oder gesetzliche Vertreter werden über alle Vorkommnisse, die sie betreffen, rechtzeitig informiert.

**4. RECHT AUF GLEICHBEHANDLUNG**

- Bewohnerinnen und Mitarbeiterinnen aus fremden Kulturen können ihre Traditionen, Werte und Weltanschauungen, sofern sie unseren Gesetzen nicht widersprechen, in gleicher Weise leben wie Schweizerinnen. Auch vielleicht unverständlich erscheinende Ziele von Personen werden beachtet und ernst genommen.
- Chancenungleichheiten des bisherigen Lebens werden im Heim, soweit es in unseren Möglichkeiten liegt, ausgeglichen.
- Mitarbeiterinnen mit vergleichbaren Voraussetzungen erhalten den gleichen Lohn.
- Das Recht auf Würde und Achtung der Mitarbeiterinnen wird geschützt, niemand wird aufgrund der Nationalität, der sozialen Herkunft oder der Qualifikation diskriminiert.
- Die Heime stellen nach Möglichkeit auch Personen, die auf dem Arbeitsmarkt besonderen Problemen ausgesetzt sind, Arbeitsplätze zur Verfügung.

## 5. RECHT AUF SICHERHEIT

- Alle Bewohnerinnen und Mitarbeiterinnen werden durch entsprechende Vorkehrungen vor körperlichem Schaden geschützt.
- Der Datenschutz und das Bedürfnis der Bewohnerinnen und Mitarbeiterinnen nach vertraulicher Behandlung ihrer Angelegenheiten werden geachtet.
- Abhängigkeitsverhältnisse werden nicht ausgenützt.
- Die Institution schützt durch entsprechende Vorkehrungen alle Bewohnerinnen/Betreuten und Mitarbeiterinnen vor seelischer, körperlicher oder geistiger Misshandlung.
- Die Heimleitung bemüht sich um sichere Arbeitsplätze.
- Die Institutionen stellen genügend Personal ein, um die Sicherheit und die Qualität der Dienstleistung zu garantieren.

## 6. RECHT AUF QUALIFIZIERTE DIENSTLEISTUNGEN

- In Situationen, in denen die Möglichkeiten des Heims nicht ausreichen, werden externe Fachleute beigezogen.
- Heimleitung und Mitarbeiterinnen bilden sich regelmässig fort und wenden neue Erkenntnisse in ihrer Arbeit an.

## 7. RECHT AUF WACHSTUM DER PERSÖNLICHKEIT

- Die Lebensbedingungen sind im Heim so gestaltet, dass für die Bewohnerinnen und Mitarbeiterinnen eine förderliche Entwicklung erfolgen kann hinsichtlich ihrer körperlichen, seelischen, geistigen und sozialen Interessen. Dabei wird eine ganzheitliche Förderung angestrebt.

- Bewohnerinnen und Mitarbeiterinnen werden unterstützt, wenn sie unzumutbare Forderungen zurückweisen.
- Mitarbeiterinnen werden darin unterstützt, auch Bildungsveranstaltungen zu besuchen, die ihre persönliche Weiterentwicklung fördern.

## 8. RECHT AUF ANSEHEN DER MENSCHEN IN HEIMEN UND INSTITUTIONEN

- Alle Personen im Heim tragen das Ihre dazu bei, dass die Interessen und Bedürfnisse der Menschen im Heim in der Gesamtgesellschaft gesehen und beachtet werden. Sie gehen verantwortungsbewusst mit den finanziellen Mitteln und mit der Umwelt um. Sie achten darauf, dass Medien und Öffentlichkeit objektiv über Ereignisse im Heim informiert werden.

**Über diese Richtlinien ist immer wieder zu sprechen, damit sie allen Beteiligten bewusst bleiben und wirklich im Alltag umgesetzt werden. Die Diskussion kann in den regelmässigen Mitarbeiterinnen-Sitzungen stattfinden.**

## Ethik-Gremium Kirchfeld

### Ziele des Ethik-Gremiums

Aufgabe des Ethik-Gremiums ist es, die verantwortlichen Personen und Organe bei ethisch schwierigen Werteabwägungen in ihrer Entscheidungsfindung zu unterstützen und damit zur Qualität der Entscheidung und zur Transparenz der Entscheidungsprozesse beizutragen. Dabei sollen weder das Selbstbestimmungsrecht der Bewohnerinnen und Bewohner eingeschränkt noch den verantwortlichen Stellen die Entscheidungsverantwortung abgenommen werden.

Es geht vielmehr darum, die Führungsverantwortlichen bei ethischen Dilemmatas und bei Konflikten zu beraten. In diesem Sinn soll das Ethik-Gremium einen konstruktiven Beitrag zur Sicherung der Betreuungs- und Pflegequalität leisten.

(Ethische Unterstützung in der Medizin, SAMW, 29.05.2012)

### Auftrag an das Ethikgremium

- Behandeln von aktueller Themen im Betrieb
- Aufarbeiten von spezifischen Fragestellungen und herausfordernden Themen
- Entwickeln von Richtlinien (über längere Zeit)
- Besprechen komplexer Einzelfallentscheidungen
- Vorschlagen der Ethik Weiterbildungen für die Mitarbeitenden

Die Geschäftsleitung (GL) erteilt dem Ethik-Gremium Aufträge, wobei auch das Ethik-Gremium selbst der GL Vorschläge unterbreiten kann.

Die Aufträge sind so formuliert, dass am Schluss als Ergebnis ein konkrete Empfehlungen des Ethik-Gremiums sowie ein Massnahmenplan für deren Umsetzung vorliegen.

Die GL beurteilt die Empfehlungen und trifft die Entscheidungen bezüglich Umsetzung. Die GL trägt die Verantwortung für die getroffenen Entscheidungen und den Vollzug und ist daher nicht im Ethik-Gremium vertreten.

### Zusammensetzung des Ethik-Gremiums

Voraussetzungen für Mitglieder:

- Bereitschaft für Neues und zur persönlichen Entwicklung
- Offenheit; dabei gilt der Grundsatz, niemand hat die richtige Meinung, alle Meinungen sind wichtig.
- Bereitschaft sich mit Themen, welche gesellschaftspolitisch kontrovers sind, auseinanderzusetzen
- Diskussionsbereitschaft; alles kann besprochen werden, keine vorschnelle Einigung
- Vielfältigkeit und inneres Engagement in der Sache
- Freude am gemeinsamen Nachdenken über schwierige Fragestellungen
- Keine persönliche Interessenvertretung
- Bereitschaft, vor Ort zu sein, wenn es nötig ist.  
 Es arbeiten max. 12 Personen im Gremium mit.

Aktuelle Zusammensetzung des Ethikgremiums (Stand Oktober 2017):

**Bereich** Pflege  
**Autor** F. Feusi  
**Erstellt am** 21.12.2015

**Freigabe durch** S. Schultze  
**Freigabedatum** 03.10.2017  
**Aktualisiert am** 03.10.2017/fefr

IMS/Pflege/Wissens-  
 management/Ethik/Ethik  
 Gremium Kirchfeld

- Ausgebildeter Ethiker: externe Begleitung, Moderation
- Seelsorger
- Pensionierter Hausarzt
- Leiterin Spitex Horw
- Angehörige
- Fachfrau Ethik
- Verantwortliche Qualität
- Mitarbeitende aus der Wissensgruppe Ethik

Bei Bedarf können Fachpersonen (z.B. Jurist, etc.) als Gäste gezielt beigezogen werden.

### **Sitzungen**

Die Sitzungen finden sechsmal pro Jahr statt. Ein- bis zweimal pro Jahr wird ein ganzer Tag geplant.